

2000

Ausgegeben zu Bonn am 29. November 2000

Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
20. 11. 2000	Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe FNA: 860-3, 2170-1 GESTA: G047	1590
16. 11. 2000	Erste Verordnung zur Änderung der Telekom-Arbeitszeitverordnung 2000	1592
	FNA: 900-10-4-17	
16. 11. 2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über unwirtschaftliche Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung	1593
	FNA: 860-5-5	
17. 11. 2000	Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes FNA: neu: 251-3-42	1604
23. 11. 2000	Neufassung der Futtermittelverordnung	1605
	FNA: 7825-1-4	
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1631

Die Anlagen 1 bis 7 zur Futtermittelverordnung vom 23. November 2000 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe

Vom 20. November 2000

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 371 wird folgender § 371a eingefügt:

„§ 371a

Zusammenarbeit mit den
örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe

Die Arbeitsämter sollen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit von Leistungsbeziehern nach diesem Gesetz und von arbeitslosen Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen abschließen und durchführen. Mit den Kooperationsvereinbarungen sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Vermittlung in Arbeit zu verbessern, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und das Verwaltungsverfahren bürgernah und einfach zu gestalten. Hierzu können gemeinsame Anlaufstellen von Arbeitsämtern und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe geschaffen werden.“

2. Nach § 421c wird folgender § 421d eingefügt:

„§ 421d

Modellvorhaben zur
Verbesserung der Zusammenarbeit mit
den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung fördert auf Antrag regionale gemeinsame Modell-

vorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit des Arbeitsamtes und der örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe (beteiligte Leistungsträger) für

1. Arbeitslosenhilfebezieher,
2. arbeitslose Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Andere Arbeitslose können einbezogen werden. Die Modellvorhaben sollen über § 371a hinaus neue Möglichkeiten der Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Ziel erproben, mehr Vermittlungen in Arbeit zu erreichen, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Sie sind so auszugestalten, dass den Arbeitslosen durch die Einbeziehung rechtliche und finanzielle Nachteile nicht entstehen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung entscheidet nach Beteiligung der zuständigen obersten Landesbehörden und der Bundesanstalt. Die Dauer der Förderung soll 24 Monate nicht übersteigen; die Förderung endet spätestens am 31. Dezember 2004. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

(2) Im Rahmen der Modellvorhaben nach Absatz 1 kann das Arbeitsamt

1. die Arbeitslosenhilfe ganz oder teilweise durch den örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe oder durch eine dafür gemeinsam mit dem örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe gebildete oder beauftragte Stelle erbringen lassen,
2. für Arbeitslosenhilfebezieher und andere einbezogene Arbeitslose an Stelle oder zur Ergänzung von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung auch Leistungen in entsprechender Anwendung von §§ 17, 18 Abs. 4 und 5, § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes erbringen,
3. ihm obliegende Aufgaben durch eine gemeinsam mit dem örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe gebildete oder beauftragte Stelle wahrnehmen lassen.

(3) Die beteiligten Leistungsträger und die von ihnen gemeinsam gebildete oder beauftragte Stelle können für die Modellvorhaben nach Absatz 1 die für die Durchführung des Modellvorhabens erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen. Sie sollen vereinbaren, wie die durch das Modellvorhaben entstehenden nicht geförderten Aufwendungen von ihnen auszugleichen sind.

(4) Die Modellvorhaben sind entsprechend der Zielsetzung von Absatz 1 so auszuwerten, dass sie eine bundesweite Bewertung zulassen. Bei der Auswertung haben die beteiligten Leistungsträger, die zuständigen obersten Landesbehörden und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zusammenzuwirken. Die Bundesanstalt und die Kommunalen Spitzenverbände sind zu beteiligen.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann nach Beteiligung der Bundesanstalt und der zuständigen obersten Landesbehörde zulassen, dass Arbeitsämter auch im Rahmen von Modellvorhaben, die nicht nach Absatz 1 Satz 1 gefördert werden, nach den Absätzen 2 und 3 verfahren und in die Auswertung nach Absatz 4 einbezogen werden, wenn die Modellvorhaben Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechen.“

Artikel 2

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 Abs. 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Die Träger der Sozialhilfe sollen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit von arbeitslosen Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach diesem Gesetz und Leistungsbeziehern nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch mit den örtlich zuständigen Arbeitsämtern Kooperationsvereinbarungen abschließen und durchführen. Mit den Kooperationsvereinbarungen sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Vermittlung in Arbeit zu verbessern, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und das Verwaltungsverfahren bürgerlich und einfach zu gestalten. Zu diesem Zweck kann der Träger der Sozialhilfe ihm obliegende Aufgaben abweichend von § 88 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vom Arbeitsamt wahrnehmen lassen.“

2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung fördert nach § 421d des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auf Antrag regionale gemeinsame Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe und des örtlich zuständigen Arbeitsamtes (beteiligte Leistungsträger) für

1. arbeitslos gemeldete Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach diesem Gesetz,
2. Arbeitslosenhilfebezieher.

Andere Arbeitslose können einbezogen werden. Die Modellvorhaben sollen über § 18 Abs. 2a hinaus neue Möglichkeiten der Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Ziel erproben, mehr Vermittlungen in Arbeit zu erreichen, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Sie sind so auszugestalten, dass den Arbeitslosen durch die Einbeziehung rechtliche und finanzielle Nachteile nicht entstehen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung entscheidet nach Beteiligung der zuständigen obersten Landesbehörden und der Bundesanstalt für Arbeit. Die Dauer der Förderung soll 24 Monate nicht übersteigen; die Förderung endet spätestens am 31. Dezember 2004. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

(2) Im Rahmen der Modellvorhaben nach Absatz 1 kann der örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe

1. die Gewährung von Hilfe zur Arbeit und anderen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt ganz oder teilweise durch das örtlich zuständige Arbeitsamt oder durch eine dafür gemeinsam mit dem örtlich zuständigen Arbeitsamt gebildete oder beauftragte Stelle wahrnehmen lassen,
2. für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und andere einbezogene Arbeitslose auch Leistungen der aktiven Arbeitsförderung in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erbringen.

(3) Die beteiligten Leistungsträger und die von ihnen gemeinsam gebildete oder beauftragte Stelle können für die Modellvorhaben nach Absatz 1 die für die Durchführung des Modellvorhabens erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen. Sie sollen vereinbaren, wie die durch das Modellvorhaben entstehenden nicht geförderten Aufwendungen von ihnen auszugleichen sind.

(4) Die Modellvorhaben sind entsprechend der Zielsetzung von Absatz 1 so auszuwerten, dass sie eine bundesweite Bewertung zulassen. Bei der Auswertung haben die beteiligten Leistungsträger, die zuständigen obersten Landesbehörden und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zusammenzuwirken. Die Kommunalen Spitzenverbände und die Bundesanstalt für Arbeit sind zu beteiligen.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann nach Beteiligung der zuständigen obersten Landesbehörde und der Bundesanstalt für Arbeit zulassen, dass Träger der Sozialhilfe auch im Rahmen von Modellvorhaben, die nicht nach Absatz 1 Satz 1 gefördert werden, nach den Absätzen 2 und 3 verfahren und in die Auswertung nach Absatz 4 einbezogen werden, wenn die Modellvorhaben Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 Nr. 2 treten am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 20. November 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

**Erste Verordnung
zur Änderung der Telekom-Arbeitszeitverordnung 2000**

Vom 16. November 2000

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 68) verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern auf Vorschlag des Vorstands der Deutschen Telekom AG und nach Anhörung der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost:

Artikel 1

Änderung der Telekom-Arbeitszeitverordnung 2000

Die Telekom-Arbeitszeitverordnung 2000 vom 23. Juni 2000 (BGBl. I S. 931) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§§ 2 und 3“ durch die Angabe „§§ 2 bis 4“ ersetzt.
2. Nach § 1 wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

Regelmäßige Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit der bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten beträgt im Durchschnitt 38 Stunden in der Woche.“

3. Die bisherigen §§ 2 bis 4 werden die §§ 3 bis 5.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 16. November 2000

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
unwirtschaftliche Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung**

Vom 16. November 2000

Auf Grund des § 34 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), der durch Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Verordnung über unwirtschaftliche Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21. Februar 1990 (BGBl. I S. 301), geändert durch Artikel 8 § 21 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Überbedarf“ die Worte „oder zur oralen Rehydratation bei akuten Durchfallerkrankungen“ eingefügt.
2. § 5 wird aufgehoben; § 6 wird § 5.
3. Die Anlagen werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 1 Abs. 1)

Chemisch definierte arzneiliche Wirkstoffe, die in fixen Kombinationen (ggf. mit bestimmten Kombinationspartnern) unwirtschaftlich sind:

1. Antibiotika/Chemotherapeutika mit anderen (nicht antimikrobiell wirkenden) arzneilichen Wirkstoffen, soweit diese nicht wirkungsverstärkende, unerwünschte Wirkungen verhütende oder sekretolytische Effekte hervorrufen; ausgenommen topisch anzuwendende Arzneimittel,
2. Antiarrhythmika (ausgenommen Kombinationen von Chinidin mit Verapamil),
3. Hypnotika und Sedativa (z.B. Barbiturate, Benzodiazepine und andere Tranquillantien) sowie Neuroleptika,
4. Vitamine mit Analgetika oder Antirheumatika,
5. die Stoffe Carbocromen, Nicotinsäure, Oxyfedrin und Papaverin,
6. Chinin,
7. Corticosteroide (ausgenommen topisch anzuwendende Arzneimittel),
8. Expectorantien mit Antitussiva,
9. Herzglykoside,
10. Methylxanthine,
11. Lithiumsalze,
12. Kaliumsalze mit Antihypertonika.

Anlage 2

(zu § 1 Abs. 2 und § 3)

1. Chemisch definierte Stoffe¹⁾

Acetarsol

Acetylmethionin zur Anwendung bei Lebererkrankungen

Acetylsalicylsäure zur rektalen Anwendung

Acetylsalicylsäure plus Diazepam in fixer Kombination

Alimemazin

Allobarbitol

Aluminium-bis(acetylsalicylat)-hydroxid

Aluminiumclofibrat

Aluminiumglycinat

Ambazon

Ambutonimbromid

Amfetaminil

Aminoacridin

4-Aminobenzoessäure, Piperazinsalz

Ammoniumiodid

Ammoniumsalicylat zur systemischen Anwendung

Amobarbital

Androstanolon zur Anwendung auf der Cornea

Anethol

Antimon(III)-iodid

Aprobarbital

Argininaspartat

Arginin-2-oxoglutarat

Arsen(III)-iodid

Azintamid

Azulen zur inneren Anwendung

Barbital

Benzydamin zur systemischen Anwendung

Benzylisothiocyanat

Benzylmandelat

Betain

Bisdequaliniumdiacetat

Boldin

Brechweinstein

Bromhexin zur topischen oder parenteralen Anwendung

Bromoform

Bucetin

Butanol

Butetamat

Cadmiumsulfid

Calciumacetylsalicylat

Calciumiodid

Camylofin

Carbachol zur systemischen Anwendung

O-Carbamoylphenoxyessigsäure

Carbasalat-Calcium (ausgenommen zur Thromboseprophylaxe)

Carbenoxolon

Cephaloridin

Cer

Cetalkoniumchlorid (ausgenommen zur Desinfektion von Instrumenten)

Chinasäure zur systemischen Anwendung

8-Chinolinol zur Anwendung bei otologischen oder gynäkologischen Indikationen

Chlorazanyl

Chlorcarvacrol

Chlordehydromethyltestosteron

Chlorhexidin zur Anwendung bei ophthalmologischen oder otorhinolaryngologischen Indikationen

Chlormidazol

Chlorquinaldol

Cholin (ausgenommen Cholinacetylat)

Chrom (ausgenommen in Stoffgemischen zur Vorbeugung kombinierter Mangelzustände, z.B. bei parenteraler Ernährung)

Cicloniumbromid

Cinchophen

Cineol in Lutschpastillen

Cinnarizin zur Anwendung bei Hirnleistungsstörungen

Citiolon

Clobetasol in fixen Kombinationen

Clofedanol

Clofezon

Clostebol

Clotrimazol zur Anwendung bei Trichomoniasis

Cloxiquin

Cobalt (ausgenommen parenterale Anwendung und Cobalt(II)-D-gluconat)

Curcumin

Cyclobarbital

Cytidin zur Anwendung am Auge

Dantron

Dehydrocholsäure

Demeclocyclin

Dexpanthenol zur Anwendung bei gastrointestinalen Indikationen

Dextropropoxyphen

5,7-Dichlor-8-chinolinol

Dichlorophen

Diclofenac plus Vitamine B₁ plus B₆ plus B₁₂ in fixer Kombination

Dicycloverin

¹⁾ Siehe auch 3. Infusionslösungen und 4. Badezusätze. Diagnostika, Radiopharmaka und zahnärztliche Füll- und Werkstoffe sind in dieser Zusammenstellung nicht enthalten.

DL-2-Diethylaminoethyl-2-cyclohexylbutyrat	Isoetarin
Dihydrostreptomycin	Isomethepten
2,6-Dihydroxybenzoesäure	Isopentylmandelat
Diiodohydroxyquinolin	Isohipendyl zur topischen Anwendung
Dimethylphthalat zur topischen Anwendung	Kaliumsalicylat
Diprophyllin	Kupfer (ausgenommen Topika und Stoffgemische zur Vorbeugung kombinierter Mangelzustände, z.B. bei parenteraler Ernährung)
Docusat-Natrium zur oralen Anwendung als Laxans	Lithiumcitrat (ausgenommen topische Anwendung)
Doxapram	Lithium-D-gluconat
Drofenin	Lithiumsalicylat
Emetin	Magnesiumacetylsalicylat
künstliches Emser Salz	Mangan (ausgenommen in Stoffgemischen zur Vorbeugung kombinierter Mangelzustände, z.B. bei parenteraler Ernährung)
Ephedrin	Mebhydrolin
Epimestrol	Mephenytoin
Eprazinon zur Bronchospasmodolyse, Muko- oder Sekretolyse	Meprobamat
Etafedrin	Mepyramin
Etafenon	Metamfetamin zur parenteralen Anwendung
Etamiphyllin	Metenolon zum Doping
Ethaverin	Methapyrilen
Ethenzamid	Methaqualon
p-Ethoxylactanilid	Methenamin (ausgenommen zur oralen Prophylaxe von Harnwegsinfektionen und zur topischen Anwendung bei Hyperhidrose)
1-(4-Ethoxyphenyl)-N,N-diethyl-3-phenyl-butylamin	Methoxyfluran
N-Ethylcrotonanilid	2-Methoxyphenyl-2-ethoxyacetat
Etoloxamin	(RS)-2-Methoxyphenyl-2-phenylbutyrat
Fenticlor	DL-N-Methylephedrin
3-Fluor-4-hydroxyphenylelessigsäure	Methylmethoniumchlorid
Fominoben	Methyltestosteron
Fumarsäure und Fumarsäuresalze (ausgenommen zugelassene Fumarsäureester und Eisenfumarat als Antianämikum)	Methylthiouracil
Fusafungin	Meticillin
Gentisinsäure	Miconazol zur parenteralen Anwendung
Glucosamin zur parenteralen Anwendung	Molybdän (ausgenommen in Stoffgemischen zur Vorbeugung kombinierter Mangelzustände, z.B. bei parenteraler Ernährung)
Glycyrrhizinsäure	Morpholinsalicylat
Guaifenesin zur Inhalation	Myo-Inositol zur Anwendung bei Fettleber, Fettstoffwechselstörungen oder progressiver Muskeldystrophie
Guajacol zur Anwendung als Expectorans	Nandrolon
Guajazulen	Natriumapolat zur topischen Anwendung
Hexachloroplatinsäure	Natriumgualenat
Histapyrrocin	Natriumoxalacetat in fixer Kombination mit Homöopathika, Phytotherapeutika, Organotherapeutika und chemisch definierten Substanzen (außer Topika)
Histidin (ausgenommen Infusionslösungen)	Nickel
Hydroflumethiazid	Nifenazon
Hydroxychloroquin zur Anwendung in der Dermatologie	D-Norpseudoephedrin in fixen Kombinationen
Imolamin	Novobiocin
Indometacin zur kurzfristigen Anwendung als Adjuvans bei Fieber	
Iod und Iodsalze zur Anwendung bei Atemwegserkrankungen, Durchblutungsstörungen oder Adipositas, zur Anwendung am Auge oder in der Geriatrie	
4-Iod-1,5-dimethyl-2-phenyl-3(2H)-pyrazolon	

Octamylamin	Rubidiumbromid
Ornithinoxoglutarat	Rubidiumchlorid
Orotsäure zur Anwendung bei Lebererkrankungen, Hyperlipidämie, Gicht, Dysbiose, als Anabolikum oder Antisklerotikum	Rubidiumiodid
Oxabolon	Salacetamid
Oxeladin	Salicylamid
Oxyphenbutazon in Kombination mit Hippocastaniseemen	Schwefel
Oxyphenisatin	Secobarbital
Papaverin	elementares Selen (ausgenommen Anwendung im Rahmen einer parenteralen Ernährung)
Paraformaldehyd	Siliciumdioxid zur systemischen Anwendung
Penicilline zur topischen Anwendung	Stanozolol
Pentobarbital	Stibophen
Phenacetin	Strontiumdihydrogenphosphat
Phenazon plus Coffein in fixer Kombination	Sulfacarbamid
Phenazon plus Propyphenazon plus Coffein in fixer Kombination	Sulfadiazin-Silber zur Behandlung infizierter Wunden
Phenazonsalicylat	Sulfadicramid
Phenazopyridin	Sulfadimethoxin
Phenobarbital (außer zur Anwendung bei Epilepsie)	Sulfadimidin
Phenol (ausgenommen als Konservierungsmittel)	Sulfaguanidin
Phenolphthalol	Sulfaguanol
Phentolamin zur Diagnostik	Sulfaloxinsäure
Phenylbutazon in Kombination mit B-Vitaminen	Sulfamerazin (ausgenommen in Kombination mit Trimethoprim)
(RS)-1-Phenylpropanol	Sulfamethoxypyridazin
Phenytoin zur Anwendung bei Absencen und Fieberkrämpfen	Sulfametoxydiazin
Pholcodin	Sulfanilamid
Phthalylsulfathiazol	Sulfathiazol
Piperazin	Sulfisomidin
Pipoxolan	Sulfogaiakol
Piprozolin	Theobromin-Natriumsalicylat
Poly(methylgalacturonat)hydrogensulfat, Calcium-Natrium-Salz zur topischen Anwendung	Thioacetazon
Procain zur Anwendung bei Hirnleistungsstörungen	Timonacic
Propanthelin zur systemischen Anwendung	Tioxolon
Propylallonal	Trichlorisobutylsalicylat
Propyphenazon plus Coffein in fixer Kombination	Triethanolammonium-rhodanid
Protokylol	Triphenylantimon(V)-sulfid
Proxibarbal	Tropinbenzilat
Proxiphyllin	Undecylensäure und ihre Salze (außer > 20 % zur Anwendung bei Tinea pedum interdigitalis und Tinea cruris)
Pyrrobutamindinapadisilat	Vanadium
Quecksilber(I)chlorid	Vasopressin zur Anwendung bei Enuresis nocturna
Quecksilber(II)oxid	Vinylbital
Quinestrol	Vitamin E zur Anwendung bei gynäkologischen, neurologischen und rheumatologischen Indikationen
Raubasin	Vitamin K ₃
Resorcin	Vitamine in fixen Kombinationen:
Rhaponticin	– Vitamin B ₁ plus Vitamin B ₂ (außer in positiv monographierten Multivitamin-Kombinationen)

- Vitamin B₁ plus Vitamin B₁₂ (außer in positiv monographierten Multivitamin-Kombinationen)
- Vitamine B₁ plus B₆ plus B₁₂ (außer in positiv monographierten Multivitamin-Kombinationen)

2. Stoffgemische, Enzyme und andere Zubereitungen aus Naturstoffen²⁾

Bacillus-cereus-Sporen

Bacillus firmus

Bienenköniginnenfuttersaft

Catalase zur systemischen Anwendung

Chondroitinsulfat-Natrium zur systemischen Anwendung

Heilwässer, akratische

Heilwässer, natriumchloridhaltige

Hirschhornspäne

Kallidinogenase

Knochenmark vom Rind in fixen Kombinationen mit anderen Organen (ausgenommen topische Anwendung)

Knorpel-Knochenmark-Hydrolysat

Latrodectus mactans-Toxin

Leberextrakt, wässriger (ausgenommen topische Anwendung)

Ligamen cervi (pulvis)

Moor zur systemischen Anwendung

Mucopolysaccharidpolyschwefelsäureester zur Injektion

niedermolekulare Peptide aus Rinderpankreas (gewonnen durch proteolytische Digestion, Ethanolpräzipitation, Phenolextraktion und Ultrafiltration)

Pepsin

Quellsalz aus der Virchowquelle

Schilddrüsenorganpräparate

Selenhefe

Siphonospora polymorpha-Toxoid

Sulphatadenyltransferase zur systemischen Anwendung

Terpentinöl, geschwefelt

Terpineol

3. Infusionslösungen

Aminosäurelösungen aus essentiellen Aminosäuren plus Histidin

Blutkonserve human (ausgenommen Eigenblutkonserven und Frischblut zur Austauschtransfusion)

Elektrolytlösung (Gesamtkationenengehalt 152,5 mmol/l) mit Xylitol 2 %

Elektrolytlösung (Gesamtkationenengehalt 123 mmol/l) mit erhöhtem Kaliumanteil und Xylitol 2,5 %

Elektrolytlösung (Gesamtkationenengehalt 105 mmol/l) ohne Kalium, mit Chlorid und metabolisierbaren Anionen und Xylitol 2,5 %

Elektrolytlösung (Gesamtkationenengehalt 69–77 mmol/l) mit Kohlenhydratzusatz 2,5 %

Elektrolytlösung (Gesamtkationenengehalt 51–55 mmol/l) mit Kohlenhydratzusatz < 5 %

Elektrolytlösung (Gesamtkationenengehalt 19–38,5 mmol/l) mit Kohlenhydratzusatz < 5 %

Erythrozytenkonzentrat human mit Buffycoat

Fructose

Glucose 10 % in Elektrolytlösung (Gesamtkationenengehalt 118 mmol/l) mit erhöhtem Kaliumgehalt und ausschließlich Chlorid als Anion

Glucose 10 % in Elektrolytlösung (Gesamtkationenengehalt 75 mmol/l) mit Chlorid und metabolisierbaren Anionen

Kaliumhydrogencarbonatlösung

Kaliumverbindungen zur Phosphatsubstitution

Lysinhydrochloridlösung zur Anwendung bei metabolischer Alkalose

Natriumchlorid in hypotoner Lösung

Natriumhydrogencarbonat/Natriumchlorid-Lösung

Sorbitol zur parenteralen Ernährung

Trometamollösung mit Elektrolyten und metabolisierbaren Anionen

Xylitol 10 % in Elektrolytlösung (Gesamtkationenengehalt 74,5 mmol/l) mit ausschließlich Chlorid als Anion

Xylitol 20 % in Elektrolytlösung (Gesamtkationenengehalt 74,5 mmol/l) mit ausschließlich Chlorid als Anion

4. Badezusätze und Bäder

Angelikawurzel

Aprikosenextrakt

Baldrianöl, künstliches

Basilikumkraut

Benediktenkraut

Bergamottöl

Birkenblätter

Bisabolol-Racemat

Blasentang

Borneol

Bornylacetat

Brennesselkraut

Bromid

Citronenöl

Citronensäure

Eisen-(III)-oxid-Saccharose-Komplex

²⁾ Außer Bädern und Zubereitungen besonderer Therapierichtungen (siehe Abschnitte 4–6).

Galgantwurzel
 Germerwurzelstock
 Guajazulen
 Hagebutten
 Hamamelis
 Holunderblüten
 Hopfen
 Huflattich
 Huminsäure
 Johanniskraut
 Kalmus
 Klettenwurzel
 Korinthen
 Kupfer(II)sulfat
 Lavandinöl
 Lavendelöl
 Liebstöckel
 L-Limonen
 Linalool
 Lindenblüten
 Magnesiumsalze
 Majoran
 Mistelkraut
 Mohrrübenextrakt
 Moorextrakt
 Moorlauge
 Moorsuspension
 Muskatnuss
 Nelkenöl
 Orangenöl
 Passionsblumenkraut
 Patchoulöl
 Petersilie
 Petitgrainöl
 Poleiöl
 Pomeranzenöl
 Queckenwurzel
 Rainfarnkraut
 Ringelblumen
 Rosinen
 Roskastanien
 Salbei
 Sanikelkraut
 Sauerstoff
 Spiköl

Stechpalme
 Stiefmütterchen
 Süßholzwurzel
 Tausendgüldenkraut
 Valeriansäure und -derivate
 Vanille
 Walnussblätter
 Weißdorn
 Wermutkraut
 Wollblumen
 Ysopöl
 Zimtöl

5. Arzneimittel der besonderen Therapierichtung Phytotherapie³⁾

Aconitum napellus (Blauer Eisenhut)
 Alchemilla alpinae herba (Alpenfrauenmantelkraut)
 Altheae radix (Eibischwurzel) als Sirup zur Anwendung bei Magenschleimhautentzündung
 Ammeos visnagae fructus (Ammi visnaga-Früchte)
 Anethi herba (Dillkraut)
 Angelicae fructus, - herba (Angelikafrüchte, -kraut)
 Antennariae dioicae flos (Katzenpfötchenblüten)
 Apium graveolens (Sellerie)
 Artemisia vulgaris (Beifuß)
 Asparagi herba (Spargelkraut)
 Aurantii flos (Pomeranzenblüten)
 Avenae fructus (Haferfrüchte)
 Avenae herba (Haferkraut)
 Bardanae radix (Klettenwurzel)
 Barosmae folium (Buccoblätter)
 Basilici aetheroleum (Basilikumöl)
 Basilici herba (Basilikumkraut)
 Berberis vulgaris (Berberitze)
 Boldo folium (Boldoblätter) als ätherisches Öl oder als Destillat
 Borago (Borretsch)
 Bryoniae radix (Zaunrübenwurzel)
 Cacao semen (Kakaosamen)
 Cacao testes (Kakaoschalen)
 Caieputi aetheroleum (Cajeputöl; ausgenommen topische Anwendung bei rheumatischen und neuralgischen Beschwerden)
 Calendulae herba (Ringelblumenkraut; ausgenommen positiv monographierte Blüten-Zubereitungen)
 Callunae vulgaris herba (Heidekraut), - - flos (Heidekrautblüten)

³⁾ Fixe Kombinationen siehe am Ende der Zusammenstellung.

Capsicum (capsaicinarme Paprika-Arten)	Lamii albi herba (Weißes Taubnesselkraut)
Cardui mariae herba (Mariendistelkraut; ausgenommen positiv monographierte Früchte-Zubereitungen)	Laminariae stipites (Laminariastiele)
Caricae fructus (Feigen)	Ledi palustris herba (Sumpfporstkraut)
Caricae papayae foli (Melonenbaumblätter)	Luffa aegyptiaca (Luffaschwamm)
Caricis rhizoma (Sandriedgraswurzelstock)	Malvae arboreae flos (Stockmalvenblüten)
Castaneae folium (Kastanienblätter)	Mentzelia cordifolia
Centaureae cyanus (Kornblume)	Myristica fragrans (Muskat)
Chamomillae romanae flos (Römische Kamille)	Myrtilli folium (Heidelbeerblätter)
Chrysanthemum vulgare (Rainfarn)	Oleae folium (Olivenblätter)
Cinnamomi flos (Zimtblüten)	Oleandri folium (Oleanderblätter; außer in positiv monographierten Kombinationen)
Colocynthis fructus (Koloquinten)	Olivae oleum (Olivenöl; ausgenommen in Infusionen zur parenteralen Ernährung)
Crataegi flos (Weißdornblüten; ausgenommen positiv monographierte Kombinationen mit Crataegi folium)	Origani vulgaris herba (Dostenkraut)
Crataegi folium (Weißdornblätter; ausgenommen positiv monographierte Kombinationen mit Crataegi flos)	Origanum maiorana (Majoran)
Crataegi fructus (Weißdornfrüchte; ausgenommen zugelassene Kombinationen mit Crataegi flos und Crataegi folium)	Paeonia (Pfingstrose)
Croci stigma (Safran)	Papainum crudum (Rohpapain) und papainhaltige Enzymgemische
Cymbopogon species (Cymbopogon-Arten)	Petasites hybridus sive folium (Pestwurz oder -blätter; ausgenommen positiv monographierte Wurzel-Zubereitungen)
Cynoglossi herba (Hundszungenkraut)	Petroselini fructus (Petersilienfrüchte)
Cytisi scoparii flos (Besenginsterblüten)	Pimpinellae herba (Bibernelnwurzel)
Delphinii flos (Ritterspornblüten)	Populi cortex, - folium (Pappelrinde, -blätter)
Dryopteris filix mas (Wurmfarn)	Pruni spinosae flos (Schlehdornblüten)
Echinaceae angustifoliae/pallidae herba (schmalblättriges Sonnenhutkraut)	Ptychopetali lignum (Potenzholz)
Eschscholzia californica (Kalifornischer Goldmohn)	Pulmonariae herba (Lungenkraut)
Euphrasia officinalis (Augentrost)	Pulsatillae herba (Küchenschellenkraut)
Farfarae flos, - herba, - radix (Huflattichblüten, -kraut, -wurzel)	Rhododendri ferruginei folium (Rostrote Alpenrosenblätter)
Fragariae folium (Erdbeerblätter)	Rhoeados flos (Klatschmohnblüten)
Fraxinus excelsior (Esche)	Rosae fructus (Hagebuttenkerne)
Fucus (Tang)	Rosae pseudofructus (Hagebuttenschalen)
Galegae officinalis herba (Geisrautenkraut)	Rosae pseudofructus cum fructus (Hagebutten)
Galii odorati herba (Waldmeisterkraut)	Rubi fruticosi radix (Brombeerwurzel)
Gelsemii rhizoma (Gelsemiumwurzelstock)	Rubi idaei folium (Himbeerblätter)
Ginkgo folium (Ginkgoblätter; ausgenommen positiv monographierte Trockenextrakte)	Rubiae tinctorum radix (Krappwurzel)
Helenii radix (Alantwurzel)	Ruta graveolens (Raute)
Hepatici nobilis herba (Leberblümchenkraut)	Santali lignum rubrum (Rotes Sandelholz)
Herniariae herba (Bruchkraut)	Saponariae herba (Seifenkraut)
Hibisci flos (Hibiscusblüten)	Sarsaparillae radix (Sarsaparillewurzel)
Hippocastani cortex, - flos (Rosskastanienrinde, -blüten)	Secale cornutum (Mutterkorn)
Hippocastani folium (Rosskastanienblätter)	Selenicereus grandiflorus (Königin der Nacht)
Hyssopus officinalis (Ysop)	Senecionis herba (Fuchskreuzkraut)
Iris rhizoma (Schwertlilienwurzelstock)	Sorbi aucupariae fructus (Ebereschenbeeren)
Juglandis fructus cortex (Walnussfruchtschalen)	Spinaciae folium (Spinatblätter)
	Stramonii folium, - semen (Stramoniumblätter, -samen)
	Strychni semen (Brechnussamen)
	Syzygii cumini semen (Syzygiumsamen)

Tiliae carbo (Lindenholzkohle)
 Tiliae folium (Lindenblätter)
 Tiliae lignum (Lindenholz)
 Tiliae tomentosae flos (Silberlindenblüten)
 Turnera diffusa (Damiana)
 Verbenae herba (Eisenkraut; ausgenommen zugelassene Kombinationen mit Gentianae radix, Primulae flos, Rumicis herba und Sambuci flos)
 Veronicae herba (Ehrenpreis)kraut)
 Vincae minoris herba (Immergrünkraut)
 Viola odorata (Märzveilchen)
 Viola odoratae flos (Märzveilchenblüten)
 Visci albi fructus (Mistelbeeren)
 Visci albi stipites (Mistelstengel)
 Yohimbe cortex (Yohimberinde)
 Zedoariae rhizoma (Zitwerwurzelstock)
 Fixe Kombinationen von Adoniskraut und/oder Maiglöckchenkraut (außer in positiv monographierten Kombinationen)
 Fixe Kombinationen von positiv monographierten Gemischen herzoglykosidhaltiger Drogenzubereitungen mit anderen Stoffen oder Zubereitungen
 Fixe Kombinationen von Atropa belladonnae mit anderen Stoffen

6. Arzneimittel der besonderen Therapierichtung Homöopathie

Abrus precatorius
 Acer negundo
 Acetoneum
 Achillea filipendulina
 Acidum alpha-ketoglutaricum
 Acidum ascorbicum
 Acidum hypophosphorosum
 Acidum molybdaenicum
 Aconitum anthora
 Aconitum napellus e radice
 Acorus calamus
 Adonis aestivalis
 Aesculinum
 Aesculus hippocastanum e floribus
 Ajuga reptans
 Alchemilla vulgaris ex herba siccata
 Alkana tuberculata
 Alstonia constricta
 Althaea officinalis
 Althaea officinalis e foliis
 Aminophenazonum
 Anacyclus officinarum
 Anagyris foetida

Angelica archangelica
 Aniba coto
 Anisi aetheroleum
 Apatit
 Aqua marina
 Araneus ixobolus
 Argentit
 Argentum oxydatum
 Argentum phosphoricum
 Aristolochia cymbifera e radice
 Arnica montana e floribus
 Artemisia vulgaris ex herba
 Asarum canadense
 Asclepias incarnata
 Aspergillus niger
 Atropa belladonna e foliis
 Atropa belladonna e fructibus immaturis
 Atropa belladonna e fructibus maturis
 Atropa belladonna e radice
 Atropa belladonna ex herba
 Bambusa e nodo
 Bambusa e summitatibus
 Banisteria caapi
 Bellis perennis e floribus
 Beryllium carbonicum
 Betula pendula
 Betula pendula e cortice
 Betula pendula e foliis
 Bismutum oxydatum
 Bismutum subgallicum
 Bixa orellana
 Borago officinalis
 Brassica oleracea e planta non florescente
 Bufo bufo e toto animali
 Calcium carbonicum
 Calcium carbonicum naturale
 Calcium glycerinophosphoricum
 Calcium sulfuratum
 Calendula officinalis e floribus
 Calluna vulgaris
 Carbo tiliae
 Carlina acaulis
 Carum carvi
 Cassia alata
 Catechu
 Centaurea cyanus
 Cerium metallicum
 Cetylpyridinium chloratum
 Chamomilla recutita e radice

Chelidonium majus e tota planta	Haematit
Chenopodium ambrosoides var. ambros.	Hamamelis virginiana e cortice et e summitatibus
Chenopodium botrys	Helianthus tuberosus
Chenopodium glaucum	Helichrysum arenarium
Chininum	Helleborus niger e planta tota
Chininum arsenicicum	Helleborus viridis ex herba
Chlorophyllinum	Hepar
Chlorophyllum	Hieracium pilosella
Chromium chloratum	Hydrargyrum chromicum oxydulatum
Cichorium intybus ex herba	Hydrargyrum nitricum oxydulatum
Cinchona calisaya	Hydrargyrum phosphoricum
Cortisonum aceticum	Hypericum perforatum ex herba
Crataegus e floribus	Hyssopus officinalis
Crataegus e foliis	Ilex aquifolium e foliis siccatis
Crataegus ex herba et fructibus	Ilis germanica
Cumarinum	Insulinum
Cuprum cyanatum	Iris versicolor e foliis
Curcuma longa	Jateorhiza palmata
Curcuma xanthorrhiza	Juglans regia e foliis
Cyanocobalaminum	Kalanchoe
Cynoglossum officinale	Kalanchoe pinnata
Cynosbatus	Kalium chromicum
Cytisus scoparius ex herba	Kalium citricum
Datura stramonium e seminibus	Kalium fluoratum
Daucus carota	Kalium hydroxidatum
Diencephalon	Kalium oxalicum
Digitalis lanata	Kalium picrinicum
Dryopteris filix-mas ex herba	Kalium salicylicum
Elettaria cardamomum	Kalium tartaricum
Ephedrinum hydrochloricum	Khellinum
Ergotinum	Kino
Erodium cicutarium	Lacerta agilis
Ferrum sidereum	Lactuca sativa
Ficus carica	Laurus nobilis
Foeniculum vulgare	Lavandula angustifolia
Follikelhormon	Lavandula angustifolia e floribus
Galeopsis segetum	Lens cristallina embryonalis
Galium mollugo	Lepidium sativum
Galium odoratum	Levisticum officinale
Gallae turcicae	Levodopum
Gaultheriae aetheroleum	Lien
Gentiana cruciata	Linum catharticum
Geranium robertianum	Lithium chloratum
Glandula suprarenalis	Lobelia erinus
Glandula thymi	Lycopodium clavatum ex herba
Glycyrrhiza glabra	Lysimachia nummularia
Guajacolum	Magnesium asparticum
	Magnesium metallicum

Magnesium thiosulfuricum	Phaseolus vulgaris var. nanus
Malva sylvestris	Phloridzinum
Mamma	Phyllitis scolopendrium
Mandragora ex herba	Physostigminum hydrobromicum
Manganum oxydatum	Phytolacca americana e baccis
Manganum peroxidatum	Pinus pinaster
Melissa officinalis ex herba	Piper angustifolium
Meloe proscarabeus	Placenta
Mentha pulegium	Plantago lanceolata
Mucor racemosus	Platinum colloidal
Mucosa nasalis suis	Platinum diiodatum
Mucosa ventriculi	Plumbum phosphoricum
Myocardium	Plumbum tannicum
Myocardium bovis	Plumeria rubra
Myricaria germanica	Podophyllum
Myrrha	Polygala amara
	Polytrichum commune
Natrium benzoicum	Portulaca oleracea
Natrium bicarbonicum	Potentilla erecta
Natrium bichromicum	Prenanthes alba
Natrium diethyloxalaceticum	Prunella vulgaris
Natrium kakodylicum	Prunus padus e foliis
Natrium lacticum	Prunus spinosa e fructibus
Natrium tetrachloroauratum et Natrium chloratum	Ptychopetalum
Natrium thiosulfuricum	Pulmo vulpis
	Pyridoxinum hydrochloricum
Ocimum basilicum e foliis	Pyrit
Ocimum basilicum ex herba	
Ocotea puchury-major	Quarz
Olea europaea	Quercus e cortice
Olibanum	
Onopordum acanthium	Ren
Oophorinum	Resina thapsiae
Orthosiphon aristatus	Resorcinum
Ossa sepia	Riboflavinum
Ouabainum	Rosa canina
Ovarium bovina siccatum	Rosa canina e fructibus
Oxalis acetosella	Rosa centifolia
Oxydendrum arboreum	Rubus fruticosus
	Rumex obtusifolius
Pangametinum	Rutosidum
Pankreas	
Papaver dubium	Saccharum
Papaver rhoeas	Salix alba
Para-benzochinonum	Salix alba e foliis
Pelargonium reniforme	Sal marinum
Penicillium notatum	Salvia sclarea
Pepsinum	Sambucus ebulus
Persea americana	Sambucus nigra e cortice
Peucedanum officinale	Sambucus nigra e floribus
Peucedanum ostruthium	Sambucus nigra e radice

Santalum album	Thiaminum
Sassafras albidum var. molle	Thymolum
Satureja hortensis	Thymus serpyllum
Scopolaminum hydrobromicum	Thymus vulgaris
Senecio vulgaris	Tinospora cordifolia
Sepia officinalis purificata	Titanium metallicum
Silybum marianum ex herba	Tocopherolum aceticum
Simaruba	Tribulus terrestris
Solanum oleraceum	Trifolium arvense
Solidago virgaurea ex herba	Trigonella foenum-graecum
Solidago virgaurea ex herba et floribus	Tropaeolum majus
Sorbus aucuparia	Tuberculinum Klebs nosode
Sparteinum sulfuricum	Tuberculinum Koch nosode
Spilanthea oleracea	Tuberculinum Spengler nosode
Stibium metallicum	Tussilago farfara e floribus
Strontium bromatum	Tussilago farfara e radice
Strontium chloratum	Urtica dioica
Strontium jodatum	Vaccinium myrtillus
Strontium nitricum	Vaccinium myrtillus e foliis
Strophanthus kombe	Vanilla planifolia
Strychninum ferri-citricum	Veratrinum crudum
Strychninum sulfuricum	Verbascum thapsus
Succini aetheroleum	Veronica beccabunga
Succinum	Veronica officinalis
Succisa pratensis	Vesica fellea
Symphoricarpos albus e planta tota	Viola odorata e floribus
Symphoricarpos albus e radice	Vipera ammodytes
Syzygium aromaticum	Viscum album e foliis
Syzygium cumini e cortice	Vitaminum D
Tamus communis	Vitaminum K
Terebinthina larinica	Vitis vinifera
Terebinthina pistaciae	Zea mays
Thalamus	Zincum carbonicum
Thiamini hydrochloricum	Zincum phosphoricum“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. November 2000

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom 17. November 2000

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Höhe der Entschädigungsaufwendungen und Lastenanteile des Bundes und der 11 alten Bundesländer (Länder) im Rechnungsjahr 1999

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1999 betragen – jeweils gerundet –:

– in den Ländern (außer Berlin)	1 109 147 980 DM,
– in Berlin	142 610 139 DM,
– insgesamt	1 251 758 119 DM.

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

– in den Ländern (außer Berlin)	554 573 990 DM,
– in Berlin	85 566 083 DM,
– insgesamt	640 140 073 DM.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

– in Nordrhein-Westfalen	164 023 764 DM,
– in Bayern	110 518 847 DM,
– in Baden-Württemberg	95 323 260 DM,
– in Niedersachsen	71 857 238 DM,
– in Hessen	55 117 196 DM,
– in Rheinland-Pfalz	36 741 380 DM,
– in Schleswig-Holstein	25 265 389 DM,
– im Saarland	9 781 934 DM,

– in Hamburg	15 521 936 DM,
– in Bremen	6 075 581 DM,
– in Berlin	21 391 521 DM,
– insgesamt	611 618 046 DM.

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

– an Nordrhein-Westfalen	129 632 041 DM,
– an Bayern	122 463 044 DM,
– an Hessen	42 665 946 DM,
– an Rheinland-Pfalz	295 217 738 DM,
– an Berlin	121 218 618 DM,
– insgesamt	711 197 387 DM.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

– Baden-Württemberg	18 792 950 DM,
– Niedersachsen	18 564 971 DM,
– Schleswig-Holstein	20 854 397 DM,
– Saarland	5 066 169 DM,
– Hamburg	4 461 193 DM,
– Bremen	3 317 634 DM,
– insgesamt	71 057 314 DM.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 17. November 2000

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Bekanntmachung der Neufassung der Futtermittelverordnung

Vom 23. November 2000

Auf Grund des Artikels 4 der Zweiten Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen vom 26. Juli 2000 (BGBl. I S. 1131) wird nachstehend der Wortlaut der Futtermittelverordnung in der seit dem 1. August 2000 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 19. November 1997 (BGBl. I S. 2714),
2. den am 29. November 1997 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2749),
3. die am 25. März 1998 in Kraft getretene Verordnung vom 19. März 1998 (BGBl. I S. 514),
4. die am 7. August 1998 in Kraft getretene Verordnung vom 3. August 1998 (BGBl. I S. 1995),
5. den am 6. März 1999 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 1. März 1999 (BGBl. I S. 242),
6. den nach Artikel 3 teils am 1. Juli 1999, teils am 1. November 1999 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juni 1999 (BGBl. I S. 1466, 1632),
7. den nach Artikel 5 teils am 28. Juli 2000, teils am 1. August 2000 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3, jeweils in Verbindung mit § 23 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1995 (BGBl. I S. 990),
- zu 3. des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 2 sowie des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5, jeweils in Verbindung mit § 23 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1995 (BGBl. I S. 990),

zu 4. des § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a, Nr. 6 und 7a in Verbindung mit Abs. 2 und § 23 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1850),

zu 5. des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2, des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 und 6 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 sowie Abs. 5 Satz 2, des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5, des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, des § 8 Abs. 2 Nr. 2, des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3, des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3, des § 17 Abs. 7 Nr. 2, des § 18 Abs. 1 Nr. 1 und des § 19b Abs. 2 Satz 2 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1850),

zu 6. des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4, 7 und 8 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1, des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5, des § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3, des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1850),

zu 7. des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 Buchstabe a, Nr. 7 und 8 in Verbindung mit Abs. 2, Nr. 9, des § 5 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5, des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, des § 9 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3, des § 9a Abs. 3 Nr. 1 bis 4, hinsichtlich Nr. 1 und 4 in Verbindung mit Abs. 4, des § 11a Abs. 2 in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) sowie Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), des § 14 Abs. 4 Nr. 1 und des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1040).

Bonn, den 23. November 2000

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

Futtermittelverordnung¹⁾²⁾

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der folgenden Rechtsakte:

1. Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 270 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 1999/20/EG des Rates vom 22. März 1999 (ABl. EG Nr. L 80 S. 20);
2. Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (ABl. EG Nr. L 86 S. 30), zuletzt geändert durch Richtlinie 2000/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 2000 (ABl. EG Nr. L 105 S. 36);
3. Richtlinie 80/511/EWG der Kommission vom 2. Mai 1980 über Inverkehrbringen von Mischfuttermitteln in unverschlossenen Verpackungen oder Behältnissen (ABl. EG Nr. L 126 S. 14), zuletzt geändert durch Richtlinie 98/67/EG der Kommission vom 7. September 1998 (ABl. EG Nr. L 261 S. 10);
4. Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 213 S. 8), zuletzt geändert durch Richtlinie 1999/20/EG des Rates vom 22. März 1999 (ABl. EG Nr. L 80 S. 20);
5. Richtlinie 82/475/EWG der Kommission vom 23. Juni 1982 über die Kategorien von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die zur Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Heimtiere verwendet werden dürfen (ABl. EG Nr. L 213 S. 27), zuletzt geändert durch Richtlinie 98/67/EG der Kommission vom 7. September 1998 (ABl. EG Nr. L 261 S. 10);
6. Richtlinie 83/228/EWG des Rates vom 18. April 1983 über Leitlinien zur Beurteilung bestimmter Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 126 S. 23);
7. Richtlinie 86/174/EWG der Kommission vom 9. April 1986 zur Festlegung der Methode zur Berechnung des Energiegehaltes von Mischfuttermitteln für Geflügel (ABl. EG Nr. L 130 S. 53);
8. Richtlinie 87/153/EWG des Rates vom 16. Februar 1987 zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 64 S. 19), zuletzt geändert durch Richtlinie 95/11/EG der Kommission vom 4. Mai 1995 (ABl. EG Nr. L 106 S. 23);
9. Richtlinie 91/357/EWG der Kommission vom 13. Juni 1991 zur Festlegung der Kategorien von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die zur Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere verwendet werden dürfen (ABl. EG Nr. L 193 S. 34), zuletzt geändert durch Richtlinie 98/67/EG der Kommission vom 7. September 1998 (ABl. EG Nr. L 261 S. 10);
10. Richtlinie 93/74/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke (ABl. EG Nr. L 237 S. 23), zuletzt geändert durch Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 (ABl. EG Nr. L 125 S. 35);
11. Richtlinie 93/113/EG des Rates vom 14. Dezember 1993 über die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 334 S. 17), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/40/EG des Rates vom 25. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 180 S. 21);
12. Richtlinie 94/39/EG der Kommission vom 25. Juli 1994 mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (ABl. EG Nr. L 207 S. 20);
13. Richtlinie 95/10/EG der Kommission vom 7. April 1995 zur Festlegung der Methode zur Berechnung des Energiegehaltes von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke für Hunde und Katzen (ABl. EG Nr. L 91 S. 39), zuletzt geändert durch Richtlinie 1999/78/EG der Kommission vom 27. Juli 1999 (ABl. EG Nr. L 209 S. 22);
14. Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen (ABl. EG Nr. L 265 S. 17), zuletzt geändert durch Richtlinie 1999/20/EG des Rates vom 22. März 1999 (ABl. EG Nr. L 80 S. 20);
15. Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG (ABl. EG Nr. L 332 S. 15), zuletzt geändert durch Richtlinie 1999/20/EG des Rates vom 22. März 1999 (ABl. EG Nr. L 80 S. 20);
16. Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 35), zuletzt geändert durch Richtlinie 2000/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 2000 (ABl. EG Nr. L 105 S. 36);
17. Richtlinie 98/51/EG der Kommission vom 9. Juli 1998 mit Durchführungsvorschriften für die Richtlinie 95/69/EG des Rates zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors (ABl. EG Nr. L 208 S. 43);
18. Richtlinie 98/68/EG der Kommission vom 10. September 1998 zur Festlegung des in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 95/53/EG genannten Musterdokuments und bestimmter Vorschriften für Kontrollen bei der Einfuhr von Futtermitteln aus Drittländern in die Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 261 S. 32);
19. Richtlinie 1999/29/EG des Rates vom 22. April 1999 über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 115 S. 32);
20. Entscheidung 91/516/EG der Kommission vom 9. September 1991 zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist (ABl. EG Nr. L 281 S. 23), zuletzt geändert durch Entscheidung 2000/285/EG der Kommission vom 5. April 2000 (ABl. EG Nr. L 94 S. 43).

²⁾ Die Anlagen 1 bis 7 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Erster Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Alleinfuttermittel: Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, allein den Nahrungsbedarf der Tiere zu decken;
2. Ergänzungsfuttermittel: Mischfuttermittel, die einen gegenüber einem Alleinfuttermittel für die jeweilige Tierkategorie höheren Gehalt an bestimmten Stoffen, insbesondere Inhalts- oder Zusatzstoffen, aufweisen und die auf Grund ihrer Zusammensetzung dazu bestimmt sind, in Ergänzung anderer Futtermittel den Nahrungsbedarf der Tiere zu decken;
3. Melassefuttermittel: Ergänzungsfuttermittel, die unter Verwendung von Melasse hergestellt sind und mindestens 14 vom Hundert Gesamtzucker, berechnet als Saccharose, enthalten;

4. Mineralfuttermittel: Ergänzungsfuttermittel, die überwiegend aus mineralischen Einzelfuttermitteln zusammengesetzt sind und mindestens 40 vom Hundert Rohasche enthalten;
5. Milchaustauschfuttermittel: Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, unverändert oder mit Flüssigkeit zubereitet an Mastkälber oder, in Ergänzung oder als Ersatz der postkolostralen Muttermilch, an andere Jungtiere verfüttert zu werden;
6. Tagesration: die Menge der Futtermittel, die ein Tier durchschnittlich je Tag zur Deckung seines Nahrungsbedarfs benötigt;
7. Inhaltsstoffe: Stoffe – außer Zusatzstoffen und unerwünschten Stoffen –, die in einem Futtermittel enthalten sind und seinen Futterwert beeinflussen, es sei denn, dass diese Beeinflussung nur unerheblich ist;
8. Mindesthaltbarkeitsdatum: das Datum, bis zu dem das Mischfuttermittel unter angemessenen Aufbewahrungsverhältnissen die seine Qualität bestimmenden Eigenschaften behält;
9. Heimtiere: Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen gehalten, aber nicht verzehrt werden, ausgenommen Tiere, die der Pelzgewinnung dienen;
10. Herstellerbetrieb: Betrieb, der Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe herstellt und in den Verkehr bringt;
11. Handelsbetrieb: Betrieb, der Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe behandelt und in den Verkehr bringt;
12. Zusatzstoffe mit firmengebundener Zulassung: Zusatzstoffe, die in Anhang C Teil I der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 270 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind;
13. sonstige Zusatzstoffe: Zusatzstoffe, die in Anhang C Teil II der Richtlinie 70/524/EWG aufgeführt sind;
14. EG-Zulassungsverordnung: Verordnung der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 3, 9g Abs. 5, Artikel 9h Abs. 3 oder Artikel 9i Abs. 3 der Richtlinie 70/524/EWG unter Berücksichtigung einer Änderung nach Artikel 11 der Richtlinie 70/524/EWG.

(2) Werden Einzelfuttermitteln andere Einzelfuttermittel

1. zur Verbesserung der Pressfähigkeit bis zu drei vom Hundert des Gesamtgewichts oder
 2. zur Denaturierung nach geltenden Rechtsvorschriften
- zugesetzt, so gelten sie weiterhin als Einzelfuttermittel.

§ 2

Art der Kennzeichnung

Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die nach dem Futtermittelgesetz oder auf Grund des Futtermittelgesetzes vorgeschriebenen Angaben bei

1. Mischfuttermitteln, Einzelfuttermitteln nach Anlage 1, Vormischungen oder Zusatzstoffen, die in verschlossenen Packungen oder verschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, an gut sichtbarer Stelle der äußeren Umhüllung, und zwar auf der Verpackung oder dem Behältnis selbst oder auf einem mit der Packung oder dem Behältnis fest verbundenen Aufkleber oder Anhänger,
2. Mischfuttermitteln und Einzelfuttermitteln nach Anlage 1, die lose oder in unverschlossenen Packungen oder unverschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem sonstigen Warenbegleitpapier,
3. nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln an gut sichtbarer Stelle der äußeren Umhüllung, und zwar auf der Verpackung oder dem Behältnis selbst oder auf einem mit der Packung oder dem Behältnis fest verbundenen Aufkleber oder Anhänger oder auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem sonstigen Warenbegleitpapier, oder
4. Mischfuttermitteln, die lose in kleinen Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm aus verschlossen gewesenen Packungen oder Behältnissen an Tierhalter abgegeben werden, auf einem bei der Ware befindlichen Schild

gemacht werden. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 können die Angaben bei den dort genannten Einzelfuttermitteln, die in kleinen Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm an Tierhalter abgegeben werden, auf einem bei der Ware befindlichen Schild gemacht werden.

Zweiter Abschnitt

Einzelfuttermittel

§ 3

Zulassung

Einzelfuttermittel, die in Anlage 1 Spalte 1 aufgeführt sind und der Beschreibung in Spalte 2 entsprechen, sind zugelassen.

§ 4

Anforderungen

(1) Bei Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs muss die botanische Reinheit mindestens 95 vom Hundert, bezogen auf die Originalsubstanz, betragen. Ist für nicht zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel nach Anlage 1a Teil B Spalte 3 ein anderer Wert festgesetzt, so gilt statt dessen dieser Wert. Als botanische Verunreinigungen gelten:

1. naturbedingte, unschädliche Verunreinigungen wie Stroh, Spreuteilchen, fremde Kultursamen oder Unkrautsamen,
2. im Fall von Ölsaaten oder Ölfrüchten unschädliche Rückstände anderer Ölsaaten oder Ölfrüchte, die aus einem vorangegangenen Verarbeitungsverfahren stammen, sofern der Anteil dieser Verunreinigungen 0,5 vom Hundert, bezogen auf die Originalsubstanz, nicht übersteigt.

(2) Einzelfuttermittel müssen, soweit nach dem Stand der Technik möglich, frei sein von chemischen Verunreinigungen, die infolge der Verwendung von Verarbeitungshilfsstoffen im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 der Richtlinie 70/524/EWG in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 der Richtlinie 96/51/EG des Rates vom 23. Juli 1996 (ABl. EG Nr. L 235 S. 39) im Herstellungsprozess in die Erzeugnisse gelangen können, es sei denn, nach Anlage 1a Teil B Spalte 3 ist ein Höchstgehalt festgesetzt.

(3) Einzelfuttermittel, die nach Anlage 1a Teil B Spalte 2 bezeichnet werden, müssen die jeweiligen Anforderungen nach Spalte 3 an den Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche, Rohfaser, Rohprotein oder Gesamtphosphor oder an die Ureaseaktivität erfüllen.

§ 5

Kennzeichnung

(1) Einzelfuttermittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. das Wort „Einzelfuttermittel“,
2. die Bezeichnung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4,
3. bei den in Anlage 1a Teil B Spalte 2 aufgeführten Einzelfuttermitteln die Gehalte an den Inhaltsstoffen nach Spalte 4 und bei den in Anlage 1 Spalte 1 aufgeführten Einzelfuttermitteln die Gehalte an den Inhaltsstoffen nach Spalte 3, jeweils bezogen auf die Originalsubstanz, sowie die nach Anlage 1 Spalte 4 vorgesehenen sonstigen Angaben,
4. bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln, die nicht in Anlage 1a Teil B aufgeführt sind und die einer Gruppe nach Anlage 1a Teil C Spalte 2 zugehören, die Gehalte an den Inhaltsstoffen nach Anlage 1a Teil C Spalte 3, bezogen auf die Originalsubstanz,
5. vorbehaltlich der Bestimmungen nach den Nummern 3 und 4 bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln der Gehalt an Wasser, wenn er 14 vom Hundert, bezogen auf die Originalsubstanz, überschreitet,
6. vorbehaltlich der Bestimmungen nach den Nummern 3 und 4 der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche, wenn er 2,2 vom Hundert, bezogen auf die Trockensubstanz, überschreitet,
7. die Nettomasse, bei flüssigen Einzelfuttermitteln das Nettovolumen oder die Nettomasse,
8. der Name und die Anschrift des für das Inverkehrbringen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Verantwortlichen.

(2) Bei den in Anlage 1a Teil B aufgeführten Einzelfuttermitteln ist die Bezeichnung nach Spalte 2 zu verwenden, wenn das Einzelfuttermittel der in Spalte 3 festgelegten Beschreibung entspricht.

(3) Bei den in Anlage 1 aufgeführten Einzelfuttermitteln ist die Bezeichnung nach Spalte 1 zu verwenden.

(4) Bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln, die nicht nach Absatz 2 zu bezeichnen sind, ist eine Bezeichnung zu verwenden, die sich von den in der Anlage 1a Teil B Spalte 2 aufgeführten Bezeichnungen unterscheidet und die der Natur des Einzelfuttermittels entspricht. Enthält diese Bezeichnung einen in Anlage 1a Teil A Abschnitt III Spalte 4 genannten Begriff, so muss das bei der Herstellung des betreffenden Einzelfuttermittels verwendete Verfahren der Beschreibung nach Anlage 1a Teil A Abschnitt III Spalte 3 entsprechen.

(5) Die in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Einzelfuttermittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 mit den Angaben nach Spalte 2 gekennzeichnet sind:

Einzelfuttermittel	anzugeben
1	2
1. Einzelfuttermittel nach § 1 Abs. 2	a) Art des zur Verbesserung der Pressfähigkeit zugesetzten Einzelfuttermittels b) Art und Gehalt des zur Denaturierung zugesetzten Einzelfuttermittels
2. Einzelfuttermittel, die aus proteinhaltigen Erzeugnissen bestehen, die aus Säugetiergewebe gewonnen worden sind, mit Ausnahme von	„Dieses Einzelfuttermittel besteht aus proteinhaltigen Erzeugnissen aus Säugetiergewebe, die nicht an Wiederkäuer verfüttert werden dürfen.“

Einzelfuttermittel	anzugeben
1	2
a) Milch und Milcherzeugnissen, b) Gelatine, c) hydrolysierte Proteine, die die Anforderungen des Teils A Kapitel VIII des Anhangs der Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 35) in der Fassung des Artikels 2 der Richtlinie 1999/61/EG der Kommission vom 18. Juni 1999 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 79/373/EWG und 96/25/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 162 S. 67) erfüllen, d) Dicalciumphosphat aus entfetteten Knochen sowie e) Trockenplasma und andere Bluterzeugnisse	

(6) Wird eine in den Verkehr gebrachte Partie eines Einzelfuttermittels in mehrere neue Partien aufgeteilt, dürfen die neuen Partien nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zusätzlich zu den Angaben nach den Absätzen 1 und 5 mit einem Hinweis auf die vorherige Partie, den vorherigen Handelsbetrieb oder den Herstellerbetrieb gekennzeichnet sind.

(7) Einzelfuttermittel, die mit Angaben versehen sind, die über die nach den Absätzen 1, 5 und 6 vorgeschriebenen Angaben hinausgehen, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sich die Angaben auf nachprüfbar objektive oder messbare Faktoren beziehen und deutlich getrennt von den Angaben nach den Absätzen 1, 5 und 6 sind.

§ 6

Kennzeichnung in besonderen Fällen

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 sind die dort vorgeschriebenen Angaben bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln nicht erforderlich, wenn

1. der Käufer bei Abschluss des Kaufvertrages auf diese Angaben schriftlich verzichtet hat oder
2. frische oder haltbar gemachte Einzelfuttermittel, die für Heimtiere bestimmt sind und die allenfalls einer einfachen mechanischen Bearbeitung unterzogen worden sind, in kleinen Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm von einem im Inland ansässigen Hersteller- oder Handelsbetrieb unmittelbar an einen im Inland ansässigen Tierhalter abgegeben werden.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 1 und 5 Nr. 1 sind die dort vorgeschriebenen Angaben bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln nicht erforderlich, wenn sie als frische oder haltbar gemachte Einzelfuttermittel, die allenfalls einer einfachen mechanischen Bearbeitung unterzogen worden sind und außer Konservierungsstoffen keine anderen Zusatzstoffe enthalten, von einem im Inland ansässigen Erzeugerbetrieb an einen im Inland ansässigen Tierhalter abgegeben werden.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 und Abs. 5 Nr. 1 sind die dort vorgeschriebenen Angaben bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Einzelfuttermittel um ein bei einem gewerbsmäßigen Verarbeitungsprozess anfallendes Nebenerzeugnis handelt, das bezogen auf die Originalsubstanz mehr als 50 vom Hundert Wasser enthält.

(4) Bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln mit einem Gehalt an Wasser bis zu 50 vom Hundert ist der Gehalt an Wasser außer in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 5 auch dann anzugeben, wenn der Käufer diese Angabe bei Abschluss des Kaufvertrages verlangt.

§ 7

Toleranzen

Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Einzelfuttermitteln gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um nicht mehr als die in folgender Tabelle festgesetzten Werte abweichen. Die Werte schließen die verfahrensbedingten Fehlerbereiche bei der Probenahme und der Analyse ein. In Spalte 3 der Tabelle bedeuten

„a“: absolute Abweichung in vom Hundert des angegebenen Gehalts,

„r“: relative Abweichung in vom Hundert des angegebenen Gehalts.

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt v.H.	zulässige Abweichung	
		unterschreitend v.H.	überschreitend v.H.
1	2	a	3 b
Rohprotein	unter 10	1 a	
	10 bis 20	10 r	
	über 20	2 a	
Gesamtzucker, reduzierende Zucker, Saccharose, Laktose und Glukose (Dextrose)	unter 5	0,5 a	
	5 bis 20	10 r	
	über 20	2 a	
Stärke und Inulin	unter 10	1 a	
	10 bis 30	10 r	
	über 30	3 a	
Rohfett	unter 5	0,6 a	
	5 bis 15	12 r	
	über 15	1,8 a	
Rohfaser	unter 6		0,9 a
	6 bis 14		15 r
	über 14		2,1 a
Rohasche	unter 5		0,5 a
	5 bis 10		10 r
	über 10		1 a
Wasser	unter 5		0,5 a
	5 bis 10		10 r
	über 10		1 a
Calcium, Phosphor, Magnesium	unter 2	0,2 a	
	2 bis 15	10 r	
	über 15	1,5 a	
Calciumcarbonat, Natrium	unter 2		0,2 a
	2 bis 15		10 r
	über 15		1,5 a
Chloride, berechnet als Natriumchlorid, salzsäureunlösliche Asche	unter 3		0,3 a
	ab 3		10 r
Carotin, Vitamin A, Xanthophyll		30 r	
Lysin, Methionin		20 r	
flüchtige Stickstoffbasen			20 r
petrolätherunlösliche Verunreinigungen	unter 2		0,2 a
	2 bis 15		10 r
	über 15		1,5 a
Säurezahl	unter 2 Einheiten		0,2 Einheiten
	2 bis 15 Einheiten		10 r
	über 15 Einheiten		1,5 Einheiten

Dritter Abschnitt

Mischfuttermittel

§ 8

Anforderungen an Mischfuttermittel

(1) In Mischfuttermitteln – ausgenommen Mischfuttermittel aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten – darf der Gehalt an Feuchtigkeit, bezogen auf die Originalsubstanz, höchstens betragen:

1. bei Milchaustauschfuttermitteln sowie anderen Mischfuttermitteln, die mehr als 40 vom Hundert Milcherzeugnisse enthalten, 7 vom Hundert,
2. bei Mineralfuttermitteln mit organischen Bestandteilen 10 vom Hundert,

3. bei Mineralfuttermitteln ohne organische Bestandteile 5 vom Hundert,
4. bei sonstigen Mischfuttermitteln 14 vom Hundert.

Dies gilt nicht, wenn der Gehalt an Feuchtigkeit angegeben ist.

(2) In Mischfuttermitteln – ausgenommen Mischfuttermittel aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten – darf der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche, bezogen auf die Trockensubstanz, höchstens betragen:

1. bei Mischfuttermitteln, die überwiegend aus Nebenerzeugnissen der Reisverarbeitung bestehen, 3,3 vom Hundert,
2. bei sonstigen Mischfuttermitteln 2,2 vom Hundert.

Dies gilt nicht für

1. Mischfuttermittel mit Bindemitteln mineralischen Ursprungs,
2. Mineralfuttermittel,
3. Mischfuttermittel, die überwiegend aus Schnitzelerzeugnissen von Zuckerrüben bestehen, sowie
4. Mischfuttermittel für Nutzfische, die mehr als 15 vom Hundert Fischmehl enthalten,

wenn der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche angegeben ist.

(3) Milchaustausch-Alleinfuttermittel für Kälber bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm müssen mindestens 30 Milligramm Eisen je Kilogramm, bezogen auf Alleinfuttermittel mit 88 vom Hundert Trockensubstanz, enthalten.

§ 9

Zusammensetzung von Mischfuttermitteln

(1) Mischfuttermittel dürfen Einzelfuttermittel der Gruppen „Proteinerzeugnisse aus Mikroorganismen“, „Aminosäuren und ihre Salze sowie analoge Erzeugnisse“ und „Nichtproteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen)“ nur enthalten, wenn diese in Anlage 1 aufgeführt sind.

(2) Mischfuttermittel dürfen Einzelfuttermittel, die nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 zu kennzeichnen sind, nur enthalten, wenn sie für andere Tiere als Wiederkäuer bestimmt sind.

§ 9a

Verwendungszwecke für Diätfuttermittel

Für Diätfuttermittel werden die in Anlage 2a Spalte 1 aufgeführten besonderen Ernährungszwecke festgesetzt.

§ 10

Ausnahme von der Verpackungspflicht

Mischfuttermittel dürfen lose oder in unverschlossenen Packungen oder unverschlossenen Behältnissen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. vom Hersteller unmittelbar an Hersteller oder Verpacker von Mischfuttermitteln,
2. in Form von Blöcken oder Lecksteinen oder
3. in kleinen Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm aus verschlossen gewesenen Packungen oder Behältnissen an Tierhalter

abgegeben werden. Ferner dürfen

1. Melassefuttermittel, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen,
 2. gepresste Mischfuttermittel sowie
 3. Mischfuttermittel, die unmittelbar an den Tierhalter abgegeben werden,
- lose oder in unverschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden.

§ 11

Kennzeichnung

(1) Mischfuttermittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Bezeichnung nach Maßgabe des § 12,
2. die Gehalte an Inhaltsstoffen und Energie sowie die Zusammensetzung nach Maßgabe der §§ 13 und 14,
3. die Nettomasse, bei flüssigen Mischfuttermitteln das Nettovolumen oder die Nettomasse, soweit nicht etwas anderes nach der Fertigpackungsverordnung zulässig ist,
4. das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Maßgabe des Absatzes 4; ergibt die nach § 18 Abs. 1 oder 7 bei dem jeweiligen Mischfuttermittel erforderliche Angabe über den Endtermin der Garantie des Gehaltes oder der Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an einen kürzeren Zeitraum, so ist dessen Enddatum für die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums maßgebend,

5. die Bezugsnummer der Partie, wenn das Herstellungsdatum nicht angegeben ist,
6. der Verwendungszweck und Hinweise für die sachgerechte Verwendung, soweit diese Angaben nicht aus der Bezeichnung hervorgehen, ferner
 - a) bei Ergänzungsfuttermitteln für Kälber, Schaf- oder Ziegenlämmer, die Ammoniumsulfat enthalten, der Hinweis, dass der Gehalt an Ammoniumsulfat in der täglichen Ration 0,5 vom Hundert nicht überschreiten darf;
 - b) bei Mischfuttermitteln für Rinder, Schafe oder Ziegen, die nicht proteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen) nach Anlage 1 Nr. 3 enthalten, die Menge der enthaltenen NPN-Verbindungen, ausgedrückt in Rohprotein, die beim Verfüttern täglich je Tier oder je 100 Kilogramm Lebendgewicht nicht überschritten werden darf, mit dem Hinweis, dass allmählich anzufüttern ist;
 - c) bei Mischfuttermitteln der Anlage 2 die Hinweise nach Spalte 4, sofern diese Mischfuttermittel den Anforderungen nach Spalte 3 entsprechen und mit dem Hinweis „Normtyp“ gekennzeichnet sind;
 - d) bei Diätfuttermitteln der besondere Ernährungszweck nach Anlage 2a Spalte 1, die empfohlene Fütterungsdauer nach Anlage 2a Spalte 6 sowie die in der Gebrauchsanweisung zu machenden Angaben und die sonstigen Angaben nach Anlage 2a Spalte 7, ferner bei Diät-Ergänzungsfuttermitteln Hinweise auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Tagesration,
- 6a. bei Diätfuttermitteln Hinweise auf die physikalische Beschaffenheit sowie die Be- und Verarbeitung, soweit entsprechende Angaben in Anlage 2a Spalte 5 vorgesehen sind,
- 6b. bei Mischfuttermitteln, die nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 zu kennzeichnende Einzelfuttermittel enthalten und die für andere Tiere als Wiederkäuer, ausgenommen Heimtiere, bestimmt sind, die Angabe: „Dieses Mischfuttermittel enthält proteinhaltige Erzeugnisse aus Säugetiergewebe, die nicht an Wiederkäuer verfüttert werden dürfen.“,
7. der Name und die Anschrift des für das Inverkehrbringen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Verantwortlichen,
8. die Anerkennungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 1 des Herstellerbetriebes, soweit diesem eine solche erteilt worden ist.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 müssen zusammengefasst und von anderen Angaben deutlich getrennt sein. Abweichend davon dürfen die in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 genannten Angaben an anderer Stelle angebracht werden; in diesem Fall ist an der in Satz 1 genannten Stelle ein Hinweis anzubringen, aus dem hervorgeht, wo sich diese Angaben befinden.

(3) Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen, können die Angaben nach Absatz 1 Nr. 6, ausgenommen die Angaben über NPN-Verbindungen, entfallen, wenn die Bezeichnung diese Einzelfuttermittel erkennen lässt.

(4) Das Mindesthaltbarkeitsdatum muss wie folgt angegeben werden:

1. bei mikrobiologisch leicht verderblichen Mischfuttermitteln: „spätestens zu verbrauchen am ... (Tag, Monat, Jahr)“,
2. bei den übrigen Mischfuttermitteln: „mindestens haltbar bis ... (Monat und Jahr)“.

§ 12

Bezeichnung

(1) Aus der Bezeichnung muss hervorgehen, ob das Mischfuttermittel als Alleinfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel, Mineralfuttermittel, Melassefuttermittel, Milchaustausch-Alleinfuttermittel oder Milchaustausch-Ergänzungsfuttermittel bestimmt ist und für welche Tierart oder Tierkategorie es verwendet werden soll. Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln – ausgenommen NPN-Verbindungen – bestehen, ist die Angabe der Tierart oder Tierkategorie entbehrlich, wenn die Bezeichnung diese Einzelfuttermittel erkennen lässt. Bei Mischfuttermitteln für Heimtiere, ausgenommen Hunde und Katzen, kann die Bezeichnung „Alleinfuttermittel“ oder „Ergänzungsfuttermittel“ durch die Bezeichnung „Mischfuttermittel“ ersetzt werden; in diesem Fall gelten die Vorschriften für die Kennzeichnung von Alleinfuttermitteln entsprechend.

(2) Mischfuttermittel, die den in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Typen entsprechen, sind nach Spalte 2 zu bezeichnen. Enthält eine Bezeichnung das Wort „Futtermittel“, auch in einer Wortzusammensetzung, so kann in der Angabe der Wortteil „-mittel“ entfallen.

(3) Bei Mischfuttermitteln, die zu einem in Anlage 2a Spalte 1 aufgeführten besonderen Ernährungszweck bestimmt sind, ist der Bezeichnung der Wortteil „Diät-“ voranzustellen.

§ 13

Vorgeschriebene Angaben über Inhaltsstoffe und Zusammensetzung

(1) Bei den in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Mischfuttermitteln – ausgenommen Mischfuttermittel aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten – sind mit Bezug auf die in Spalte 2 genannten Tierarten oder Tierkategorien die Gehalte an den in Spalte 3 aufgeführten Inhaltsstoffen, bezogen auf die Originalsubstanz, in vom Hundert anzugeben:

Mischfuttermittel	Tierart oder Tierkategorie	Inhaltsstoffe, Energie
1	2	3
Alleinfuttermittel	alle, ausgenommen andere Heimtiere als Hunde und Katzen	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche
	Schweine außerdem	Lysin
	Geflügel außerdem	Methionin
	Fische, ausgenommen Zierfische, außerdem	Phosphor
Mineralfuttermittel	alle	Calcium, Natrium, Phosphor
	Rinder, Schafe und Ziegen außerdem	Magnesium
Melassefuttermittel	alle	Rohprotein, Rohfaser, Rohasche, Gesamtzucker (berechnet als Saccharose)
	Rinder, Schafe und Ziegen außerdem	Magnesium bei einem Gehalt von 0,5 v.H. und mehr
andere Ergänzungsfuttermittel	alle, ausgenommen andere Heimtiere als Hunde und Katzen	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche
	alle, ausgenommen Heimtiere, außerdem	Calcium bei einem Gehalt von 5 v.H. und mehr, Phosphor bei einem Gehalt von 2 v.H. und mehr
	Rinder, Schafe und Ziegen außerdem	Magnesium bei einem Gehalt von 0,5 v.H. und mehr
	Schweine außerdem	Lysin
	Geflügel außerdem	Methionin

Bei Mischfuttermitteln, die

1. NPN-Verbindungen enthalten, die für Rinder, Schafe oder Ziegen bestimmt sind, ist außer dem Gesamtgehalt an Rohprotein derjenige Gehalt an Rohprotein, der sich aus dem Stickstoff der enthaltenen NPN-Verbindungen ergibt,
2. Calciumsalz des Hydroxy-Analogs von Methionin enthalten, ist zusätzlich der Gehalt an monomerer Säure,
3. Hydroxy-Analog von Methionin enthalten, sind zusätzlich die Gehalte an Gesamtsäure und monomerer Säure anzugeben.

Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen und entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 2 gekennzeichnet sind, sind

1. im Fall der ausschließlichen Verwendung mineralischer Einzelfuttermittel die Gehalte an Calcium, Natrium und Phosphor,
2. in sonstigen Fällen die Gehalte an Rohprotein, Rohfett, Rohfaser und Rohasche

in vom Hundert anzugeben.

(2) Die Angaben über die Zusammensetzung müssen enthalten:

1. bei Mischfuttermitteln für Nutztiere die enthaltenen Einzelfuttermittel nach Maßgabe des Absatzes 2a in absteigender Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile,
2. bei Mischfuttermitteln für Hunde und Katzen die enthaltenen Einzelfuttermittel in vom Hundert oder in der absteigenden Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile.

Bei Mischfuttermitteln, die auf Methanol gezüchtete Bakterien für Kälber, Schweine, Geflügel und Fische oder Einzelfuttermittel nach Anlage 1 Nr. 2.2 und 3.1 enthalten, sind in jedem Fall deren Gewichtsanteile in vom Hundert anzugeben.

(2a) Bei der Angabe der in Mischfuttermitteln enthaltenen Einzelfuttermittel ist bei

1. Einzelfuttermitteln, die in Anlage 1a Teil B aufgeführt sind, die Bezeichnung nach § 5 Abs. 2,
2. Einzelfuttermitteln, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, die Bezeichnung nach § 5 Abs. 3 und
3. nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln, die nicht nach § 5 Abs. 2 zu bezeichnen sind, eine Bezeichnung nach § 5 Abs. 4

zu verwenden.

(2b) Bei Diätfuttermitteln sind zusätzlich zu den Angaben nach den Absätzen 1 bis 2a anzugeben:

1. die wesentlichen ernährungsphysiologischen Merkmale nach Anlage 2a Spalte 2,
2. die Gehalte an den in Anlage 2a Spalte 4 aufgeführten Inhaltsstoffen, sofern dies nicht bereits nach Absatz 1 vorgeschrieben ist, und der Gehalt an Energie, sofern diese Angabe nach Anlage 2a Spalte 4 vorgesehen ist,
3. die Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe nach Anlage 2a Spalte 5, die für die ernährungsphysiologischen Merkmale nach Anlage 2a Spalte 2 wesentlich sind.

(3) Anstelle der Einzelfuttermittel können bei Mischfuttermitteln nach Absatz 2 Satz 1 die Gruppen nach Anlage 2b angegeben werden. In diesem Fall ist die Angabe einzelner Einzelfuttermittel nur zulässig, wenn diese nicht unter eine der genannten Gruppen fallen oder für den besonderen Ernährungszweck eines Diätfuttermittels wesentlich sind.

(4) Sind bei Diätfuttermitteln für Hunde und Katzen nach Anlage 2a Spalte 4 Angaben über den Gehalt an Energie vorgesehen, so sind diese Angaben nach den Schätzgleichungen in Anlage 4 Teil 2 zu berechnen und als umsetzbare Energie in Megajoule je Kilogramm (MJ/kg) mit einer Dezimalstelle anzugeben.

§ 14

Zusätzliche Angaben

(1) Im Zusammenhang mit den nach § 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben dürfen zusätzlich angegeben werden:

1. die Marke des für das Inverkehrbringen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Verantwortlichen,
2. der Name und die Anschrift oder der Sitz des Herstellers, wenn dieser nicht für das Inverkehrbringen verantwortlich ist,
3. die Handelsbezeichnung des Mischfuttermittels,
4. die Bezugsnummer der Partie,
5. das Herstellungsdatum durch die Angabe „... Tage, Monate oder Jahre vor dem angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatum hergestellt“ sowie im Fall des § 11 Abs. 2 verbunden mit einem Hinweis, wo das Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben ist,
6. das Erzeuger- oder Herstellerland,
7. der Preis,
8. Hinweise auf die physikalische Beschaffenheit sowie die Be- und Verarbeitung,
9. bei Mischfuttermitteln aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten der Gehalt an Feuchtigkeit und an salzsäureunlöslicher Asche in vom Hundert, bezogen auf die Originalsubstanz,
10. bei Mischfuttermitteln nach Anlage 2, die den Anforderungen nach § 8 und Anlage 2 Spalte 3 entsprechen, der Hinweis „Normtyp“,
11. bei Mischfuttermitteln für Heimtiere die Einzelfuttermittel nach Maßgabe der Absätze 4 und 5,
12. bei den in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Mischfuttermitteln mit Bezug auf die in Spalte 2 genannten Tierarten oder Tierkategorien die jeweils in Spalte 3 aufgeführten Inhaltsstoffe in vom Hundert und der Energiegehalt, bezogen auf die Originalsubstanz.

Mischfuttermittel	Tierart oder Tierkategorie	Inhaltsstoffe, Energie
1	2	3
Alleinfuttermittel	alle	Cystin, Threonin, Tryptophan; Stärke, Gesamtzucker, Gesamtzucker plus Stärke; Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium; Wasser, salzsäureunlösliche Asche
	andere als Schweine außerdem	Lysin
	andere als Geflügel außerdem	Methionin
	andere Heimtiere als Hunde und Katzen außerdem	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche
	Geflügel, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen außerdem	Energie nach Absatz 2
	andere als Fische, ausgenommen Zierfische, außerdem	Phosphor

Mischfuttermittel	Tierart oder Tierkategorie	Inhaltsstoffe, Energie
1	2	3
Mineralfuttermittel	alle	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche; Cystin, Lysin, Methionin, Threonin, Tryptophan; Kalium; Wasser, salzsäureunlösliche Asche
	andere als Rinder, Schafe und Ziegen außerdem	Magnesium
Melassefuttermittel	alle	Rohfett; Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium, Phosphor; Wasser, salzsäureunlösliche Asche
andere Ergänzungsfuttermittel	alle	Cystin, Threonin, Tryptophan; Stärke, Gesamtzucker, Gesamtzucker plus Stärke; Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium, Phosphor; Wasser, salzsäureunlösliche Asche
	andere als Schweine außerdem	Lysin
	andere als Geflügel außerdem	Methionin
	Geflügel, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen außerdem	Energie nach Absatz 2
	andere Heimtiere als Hunde und Katzen außerdem	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche

Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen und entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 2 gekennzeichnet sind, dürfen

1. im Fall der ausschließlichen Verwendung mineralischer Einzelfuttermittel die Gehalte an Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche, Cystin, Lysin, Methionin, Threonin, Tryptophan, Kalium, Wasser und salzsäureunlöslicher Asche,
 2. in sonstigen Fällen die Gehalte an Cystin, Threonin, Tryptophan, Stärke, Gesamtzucker, Gesamtzucker plus Stärke, Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium, Phosphor, Wasser und salzsäureunlöslicher Asche
- in vom Hundert angegeben werden.

(2) Werden bei Mischfuttermitteln für Geflügel, Rinder, Schafe, Schweine oder Ziegen, ausgenommen Mineral- und Melassefuttermittel, Angaben über den Gehalt an Energie gemacht, so sind diese Angaben nach den Schätzgleichungen in Anlage 4 Teil 1 zu berechnen. Die Nettoenergie-Laktation und die umsetzbare Energie sind in Megajoule je Kilogramm (MJ/kg) mit einer Dezimalstelle anzugeben.

(3) (weggefallen)

(4) Werden bei Mischfuttermitteln für Heimtiere, ausgenommen für Hunde und Katzen, Angaben über die Zusammensetzung gemacht, so sind alle enthaltenen Einzelfuttermittel in vom Hundert oder in der absteigenden Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile anzugeben. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Bei für alle Tiere bestimmten Diätfuttermitteln und sonstigen Mischfuttermitteln für Heimtiere kann das Vorhandensein oder der geringe Gehalt eines oder mehrerer Einzelfuttermittel hervorgehoben werden, wenn diese für die Merkmale des Mischfuttermittels wesentlich sind. Dabei ist der Mindest- oder Höchstgehalt des hervorgehobenen Einzelfuttermittels in vom Hundert anzugeben, und zwar entweder an der Stelle, an der diese Einzelfuttermittel hervorgehoben werden, oder bei den Angaben über die Zusammensetzung nach Absatz 4 oder § 13 Abs. 2.

(6) Angaben, die über die nach Absatz 1 zulässigen oder nach § 8 Abs. 1 und 2 und § 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben hinausgehen, müssen sich auf nachweisbare objektive, insbesondere messbare Faktoren beziehen und deutlich getrennt von den Angaben nach § 11 Abs. 2 Satz 1 sein. Angaben über Inhaltsstoffe oder Energie, die über die Angaben nach Absatz 1 Nr. 12, § 8 Abs. 1 und 2 oder § 13 Abs. 1 hinausgehen, sind nicht zulässig. Die Vorschriften über die Kennzeichnung von Zusatzstoffen oder unerwünschten Stoffen bleiben hiervon unberührt.

§ 15

Toleranzen

(1) Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Mischfuttermitteln gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um nicht mehr als die in folgender Tabelle festgesetzten Werte abweichen. Die Werte schließen die verfahrensbedingten Fehlerbereiche bei der Probenahme und der Analyse ein. In Spalte 3 der Tabelle bedeuten

„a“: absolute Abweichung in vom Hundert des angegebenen Gehalts,

„r“: relative Abweichung in vom Hundert des angegebenen Gehalts.

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt v.H.	zulässige Abweichung	
		unterschreitend v.H.	überschreitend v.H.
1	2	a	b
Rohprotein	unter 10	1 a	2 a
	10 bis 20	10 r	20 r
	über 20	2 a	4 a
Rohfett	unter 8	0,8 a	1,6 a
	8 bis 15	10 r	20 r
	über 15	1,5 a	3 a
Stärke, Gesamtzucker plus Stärke	unter 10	1 a	2 a
	10 bis 25	10 r	20 r
	über 25	2,5 a	5 a
Gesamtzucker	unter 10	1 a	2 a
	10 bis 20	10 r	20 r
	über 20	2 a	4 a
Kalium, Magnesium, Natrium	unter 0,7	0,1 a	0,3 a
	0,7 bis 5	15 r	45 r
	5 bis 7,5	0,75 a	2,25 a
	7,5 bis 15	10 r	30 r
	über 15	1,5 a	4,5 a
Calcium, Phosphor	unter 1	0,15 a	0,45 a
	1 bis 6	15 r	45 r
	6 bis 12	0,9 a	2,7 a
	12 bis 16	7,5 r	22,5 r
	über 16	1,2 a	3,6 a
Methionin, Lysin, Threonin		15 r	
Cystin, Tryptophan		20 r	
Wasser	unter 5		0,5 a
	5 bis 10		10 r
	über 10		1 a
Rohfaser	unter 6	2,7 a	0,9 a
	6 bis 12	45 r	15 r
	über 12	5,4 a	1,8 a
Rohasche	unter 5	1,5 a	0,5 a
	5 bis 10	30 r	10 r
	über 10	3 a	1 a
salzsäureunlösliche Asche	unter 4		0,4 a
	4 bis 10		10 r
	über 10		1 a

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Mischfuttermitteln für Heimtiere noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um nicht mehr als die in folgender Tabelle festgesetzten Werte abweichen.

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt v.H.	zulässige Abweichung	
		unterschreitend v.H.	überschreitend v.H.
1	2	a	b
Rohprotein	unter 12,5	2 a	4 a
	12,5 bis 20	16 r	32 r
	über 20	3,2 a	6,4 a
Rohfett		2,5 a	2,5 a
Wasser	unter 20		1,5 a
	20 bis 40		7,5 r
	über 40		3 a
Rohfaser		3 a	1 a
Rohasche		4,5 a	1,5 a

(3) Angaben über den Gehalt an Energie gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte die angegebenen Gehalte um nicht mehr als nachstehend aufgeführt unterschreiten:

1. Umsetzbare Energie: 0,4 Megajoule je Kilogramm,
2. Nettoenergie-Laktation: 0,25 Megajoule je Kilogramm.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 gelten die Angaben über den Gehalt an Energie in Diätfuttermitteln für Hunde und Katzen noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte um nicht mehr als 15 vom Hundert von den angegebenen Gehalten abweichen.

Vierter Abschnitt

Zulassung und Verwendung von Zusatzstoffen

§16

Zugelassene Zusatzstoffe

Die in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Zusatzstoffe werden für die in den Gruppenüberschriften und der Spalte 4 oder 5 bestimmten Verwendungszwecke zugelassen. Die Zulassung eines Zusatzstoffes nach Satz 1 besteht nur, solange und soweit nicht eine EG-Zulassungsverordnung eine Regelung für diesen Zusatzstoff trifft oder dessen Zulassung durch eine Verordnung nach Artikel 9g Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a oder Artikel 9m Satz 1 der Richtlinie 70/524/EWG aufgehoben wird.

§16a

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf

1. Zulassung oder Änderung der Zulassung eines Zusatzstoffes oder
2. Verlängerung der zehnjährigen Zulassung eines Zusatzstoffes mit firmengebundener Zulassung (Zulassungsantrag) ist bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) zur Prüfung der Voraussetzungen für die Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft zu stellen. Wer in einem Vertragsstaat weder Niederlassung noch Wohnsitz hat, kann eine Zulassung nur beantragen, wenn er einen Vertreter mit Wohnsitz oder Geschäftsraum in einem Vertragsstaat bestellt hat. Dieser ist im Zulassungsverfahren zur Vertretung befugt.

(2) Dem Zulassungsantrag ist ein Dossier beizufügen, das nach der Richtlinie 87/153/EWG des Rates vom 16. Februar 1987 zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 64 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung erstellt worden ist. Mit dem Zulassungsantrag ist ferner eine technische Spezifikation nach der Richtlinie 87/153/EWG vorzulegen, in der die wichtigsten Eigenschaften und Merkmale des Zusatzstoffes zusammengefasst sind.

(3) Besteht der Zusatzstoff aus einem gentechnisch veränderten Organismus im Sinne des § 3 Nr. 3 des Gentechnikgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder enthält der Zusatzstoff solche Organismen, so ist eine Einstufung der Risiken für die Umwelt entsprechend der nach § 16 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes vorgesehenen Risikoeinstufung durchzuführen. Zu diesem Zweck sind dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Ablichtung der Genehmigung zur absichtlichen Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt zu Forschungs- und Entwicklungszwecken nach § 16 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes sowie die Ergebnisse der Freisetzung unter Berücksichtigung des etwaigen Risikos für die menschliche Gesundheit und die Umwelt,
2. das vollständige technische Dossier mit den nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gentechnikgesetzes in Verbindung mit § 5 und Anlage 2 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1657) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Angaben und Unterlagen sowie die Einstufung des Umweltrisikos und
3. die Ergebnisse der Untersuchungen zu Forschungs- oder Entwicklungszwecken.

(4) Zulassungsanträgen für Zusatzstoffe mit firmengebundener Zulassung ist zusätzlich eine Monographie beizufügen, die nach der Richtlinie 87/153/EWG zu erstellen ist. Ferner muss die technische Spezifikation nach § 16a Abs. 2 Satz 2 für diese Zusatzstoffe eine Zusammenfassung der in der Monographie beschriebenen Merkmale und Eigenschaften für die Veröffentlichung im Amtsblatt C der Europäischen Gemeinschaften enthalten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für sonstige Zusatzstoffe, für die nach Artikel 9n Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 und Artikel 23 der Richtlinie 70/524/EWG eine Monographie vorzulegen ist.

§ 16b

Besondere Vorschriften für Zusatzstoffe mit firmengebundener Zulassung

(1) Angaben und Unterlagen, die einem Zulassungsantrag für Zusatzstoffe mit firmengebundener Zulassung nach § 16a Abs. 2 oder 3 beigelegt werden müssen, sind nicht erforderlich, soweit der Bundesanstalt ausreichende Erkenntnisse aus Angaben und Unterlagen eines anderen Antragstellers (Vorantragsteller) vorliegen, und

1. der Vorantragsteller deren Verwertung schriftlich zugestimmt hat oder
2. die erstmalige Zulassung des Zusatzstoffes des Vorantragstellers, auf den sich die beabsichtigte Verwertung bezieht, länger als zehn Jahre zurückliegt.

Satz 1 gilt auch für Angaben und Unterlagen eines Vorantragstellers, soweit die Zulassung des Zusatzstoffes auf Antrag des Vorantragstellers durch Verordnung nach Artikel 9m Satz 1 der Richtlinie 70/524/EWG entzogen wurde. Für ergänzende Angaben und Unterlagen, die ein Vorantragsteller nachträglich zum Zweck der zehnjährigen Zulassung eines nach Artikel 9a Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 3a Buchstabe a der Richtlinie 70/524/EWG nur vorläufig zugelassenen Zusatzstoffes vorgelegt hat, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Angaben und Unterlagen, die ein Vorantragsteller zum Zweck der Änderung der Zulassung oder der Verlängerung der Zulassung eines Zusatzstoffes mit firmengebundener Zulassung vorgelegt hat, dürfen zu Gunsten eines anderen Antragstellers nur verwertet werden, wenn der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen Zulassung länger als fünf Jahre zurückliegt. Satz 1 gilt entsprechend für andere von einem Vorantragsteller im Verlauf des Zeitraums der Zulassung des Zusatzstoffes vorgelegte neue Angaben und Unterlagen vom Zeitpunkt der Vorlage an. Abweichend von Satz 1 dürfen Angaben und Unterlagen, die ein Vorantragsteller zum Zweck der Änderung der Zulassung eines Zusatzstoffes mit firmengebundener Zulassung vorgelegt hat, nur nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 vorgesehenen Zehnjahresfrist verwertet werden, wenn diese Frist zu einem späteren Zeitpunkt als die Fünfjahresfrist nach Satz 1 endet. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt in den Fällen der Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(3) Sofern die Zulassung eines Zusatzstoffes mit firmengebundener Zulassung toxikologische Versuche an Wirbeltieren erfordert, hat sich der Antragsteller bei der Bundesanstalt zu erkundigen, ob für den Zusatzstoff oder die wirksame Substanz schon eine Zulassung besteht. Ist dies der Fall und sind die Fristen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder Absatz 3 noch nicht abgelaufen, so setzt sich der Antragsteller mit dem Vorantragsteller in Verbindung, um sich zur Vermeidung einer Wiederholung der toxikologischen Versuche an Wirbeltieren mit dem Vorantragsteller auf eine gemeinsame Verwertung der Angaben und Unterlagen zu einigen. Können sich der Antragsteller und der Vorantragsteller nicht über die gemeinsame Verwertung der Angaben und Unterlagen einigen und ist der Vorantragsteller im Inland wohnhaft oder niedergelassen, so ordnet die Bundesanstalt die gemeinsame Verwertung der betreffenden Angaben und Unterlagen an und setzt eine angemessene Vergütung für die vom Vorantragsteller für diese Versuche erbrachten Aufwendungen fest. Der Vorantragsteller kann dem Antragsteller das Inverkehrbringen des Zusatzstoffes untersagen, solange dieser nicht die Vergütung gezahlt oder für sie in angemessener Höhe Sicherheit geleistet hat.

§ 16c

Entscheidung über die Weiterleitung des Antrags

(1) Außer in den Fällen der Absätze 2 und 3 leitet die Bundesanstalt Zulassungsanträge nach

1. § 16a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 spätestens ein Jahr nach deren Eingang,
2. § 16a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 spätestens ein Jahr vor Ablauf der im Anhang der EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Geltungsdauer der Zulassung“ festgesetzten Zulassungsdauer

mit allen Angaben und Unterlagen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft und die anderen Mitgliedstaaten weiter. Zu diesem Zweck hat der Antragsteller Durchschriften der gegebenenfalls nach den Maßgaben der Bundesanstalt nach Absatz 3 ergänzten Antragsunterlagen in entsprechender Zahl beizubringen. Werden Zulassungsanträge nach § 16a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 von der im Anhang der EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Name und Zulassungsnummer der für das Inverkehrbringen des Zusatzstoffes verantwortlichen Personen“ bezeichneten Person (Inhaber der Zulassung) nicht spätestens 18 Monate vor Ablauf der Zulassungsdauer gestellt, ist die Bundesanstalt nur an die Frist nach Satz 1 Nr. 1 gebunden.

(2) Die Bundesanstalt darf einen Antrag nur ablehnen, wenn

1. die nach den §§ 16a und 16b erforderlichen Angaben und Unterlagen nicht vorgelegt wurden oder
2. eine Prüfung des Zusatzstoffes ergeben hat, dass dieser die Anforderungen nach Artikel 3a der Richtlinie 70/524/EWG nicht erfüllt.

(3) Anstelle der Ablehnung aus den in Absatz 2 Nr. 1 genannten Gründen kann die Bundesanstalt auch die Vorlage weiterer Angaben und Unterlagen verlangen und bis dahin das Ruhen der Bearbeitung anordnen. In diesem Fall verlängert sich die Jahresfrist nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 um die Zeitspanne des Ruhens der Bearbeitung.

§ 16d

Pflichten bei Zusatzstoffen mit firmengebundener Zulassung

(1) Nach Zulassung eines Zusatzstoffes mit firmengebundener Zulassung ist der Inhaber der Zulassung verpflichtet,

1. auf Verlangen der zuständigen Behörde unentgeltlich eine Standardprobe mit den Merkmalen und Eigenschaften des Zusatzstoffes entsprechend der in § 16b Abs. 1 vorgesehenen Monographie und eine Referenzprobe der wirksamen Substanz zur Verfügung zu stellen; wurde auf Grund von Änderungen der Eigenschaften oder Merkmale des Zusatzstoffes eine Änderung der Zulassung vorgenommen, ist die Standardprobe unaufgefordert durch eine Standardprobe zu ersetzen, die der neuen Monographie des Zusatzstoffes entspricht,

2. unvorhergesehene Unverträglichkeiten des zugelassenen Zusatzstoffes mit anderen Zusatzstoffen oder Tierarzneimitteln unverzüglich bei der Bundesanstalt anzuzeigen und die Angaben und Unterlagen zu übermitteln, aus denen sich die Unverträglichkeit ergibt, sowie
3. der Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach Erteilung der Zulassung unverzüglich Name oder Firma sowie Anschrift oder Geschäftssitz der Hersteller mitzuteilen, denen er ein Recht auf Herstellung der Zusatzstoffe eingeräumt hat; sind diese Hersteller in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, wohnhaft oder niedergelassen, müssen außerdem Name oder Firma sowie Anschrift oder Geschäftssitz ihrer Vertreter in der Europäischen Gemeinschaft angegeben werden.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 2 trifft im Fall eines Zusatzstoffes mit Ursprung in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, den Vertreter der nach Absatz 1 bezeichneten Person in der Europäischen Gemeinschaft.

§ 17

Verwendungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung eines Zusatzstoffes gilt für die Verwendung in Mischfuttermitteln, soweit im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ oder in Anlage 3 Spalte 8 unter Buchstabe a oder b nichts anderes vorgesehen ist.

(2) In einer Vormischung oder einem Futtermittel dürfen vorbehaltlich des Absatzes 3 mehrere Zusatzstoffe nur verwendet werden, wenn zwischen ihnen eine chemisch-physikalische und biologische Verträglichkeit im Hinblick auf die erwarteten Wirkungen besteht.

(3) In einem Mischfuttermittel darf nur ein einziger Leistungsförderer und je ein einziger Zusatzstoff zur Verhütung der Histomoniasis oder Kokzidiose verwendet werden. Ein Zusatzstoff, der für eine Tierart oder Tierkategorie sowohl als Leistungsförderer als auch als Zusatzstoff zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose zugelassen ist, darf in einem Mischfuttermittel nur für einen einzigen Verwendungszweck verwendet werden. Ein Mikroorganismus darf zusammen mit Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder Kokzidiose in einem Mischfuttermittel nur verwendet werden, wenn dies in der Zulassung dieses Mikroorganismus vorgesehen ist.

(4) Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen dürfen Mischfuttermitteln nur in Form von Vormischungen mit Trägerstoffen zugesetzt werden; dabei darf der Anteil der Vormischungen jeweils 0,2 vom Hundert der Gesamtmasse des Mischfuttermittels nicht unterschreiten.

(5) Abweichend von Absatz 4 dürfen Mischfuttermitteln

1. Leistungsförderer und Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose unmittelbar zugesetzt werden, soweit
 - a) dies im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ vorgesehen ist und
 - b) dem Herstellerbetrieb eine Genehmigung nach § 29a Abs. 1 erteilt worden ist,
2. Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen unmittelbar zugesetzt werden, soweit
 - a) im Fall der Herstellung von Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere
 - aa) dies im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ vorgesehen ist und
 - bb) dem Herstellerbetrieb eine Genehmigung nach § 31a Abs. 1 erteilt worden ist,
 - b) im Fall der Herstellung von Mischfuttermitteln für Heimtiere der Herstellerbetrieb nach § 31 Abs. 1 registriert worden ist.

(6) Abweichend von Absatz 4 darf der Anteil der Vormischungen bis zu einem Anteil von 0,05 vom Hundert der Gesamtmasse des Mischfuttermittels vermindert werden, soweit

1. die Zusammensetzung der Vormischung die gleichmäßige Einmischung erlaubt und
2. dem Herstellerbetrieb
 - a) im Fall der Zugabe von Vormischungen mit Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose eine Genehmigung nach § 29a Abs. 2 oder
 - b) im Fall der Zugabe von Vormischungen mit Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen eine Genehmigung nach § 31a Abs. 2 erteilt worden ist.

§ 17a

Gehalte an Zusatzstoffen in Futtermitteln

(1) Der Gehalt an Zusatzstoffen darf in Mischfuttermitteln, jeweils bezogen auf Alleinfuttermittel mit einem Trockensubstanzgehalt von 88 vom Hundert, die im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Mindestgehalt“ festgesetzten Mindestgehalte nicht unterschreiten und die in der Spalte „Höchstgehalte“ festgesetzten Höchstgehalte nicht überschreiten. Satz 1 gilt für in Anlage 3 Spalte 6 festgesetzte Mindest- oder Höchstgehalte entsprechend. Bei der Berechnung der Höchstgehalte an Zusatzstoffen sind die Gehalte an den in den Futtermitteln natürlich enthaltenen, mit den Zusatzstoffen identischen Stoffen einzubeziehen.

(2) In Ergänzungsfuttermitteln dürfen vorbehaltlich des Absatzes 3 die festgesetzten Höchstgehalte an Zusatzstoffen überschritten werden, wenn bei der bestimmungsgemäßen Verwendung der Ergänzungsfuttermittel zusammen mit anderen Futtermitteln die Höchstgehalte an den Zusatzstoffen eingehalten werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf entweder

1. in Ergänzungsfuttermitteln der Gehalt an Vitamin D, Leistungsförderern und Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose bis zum Fünffachen des festgesetzten Höchstgehaltes oder
2. a) in Eiweißkonzentraten für Schweine der Gehalt an Vitamin D bis zu 20 000 Internationale Einheiten je Kilogramm und an Leistungsförderern bis zu 200 Milligramm je Kilogramm,
- b) in Mineralfuttermitteln für Nutztiere, ausgenommen Mineralfuttermittel für Mastrinder, der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 Internationale Einheiten je Kilogramm und an Leistungsförderern bis zu 1 000 Milligramm je Kilogramm,
- c) in Mineralfuttermitteln für Mastrinder der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 Internationale Einheiten und an Leistungsförderern bis zu 2 000 Milligramm je Kilogramm,
- d) in Ergänzungsfuttermitteln für alle Tierarten oder Tierkategorien zur kurzfristigen zusätzlichen Vitaminversorgung der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 Internationale Einheiten je Kilogramm

betragen, wenn diese Ergänzungsfuttermittel eine oder mehrere Eigenschaften in der Zusammensetzung, insbesondere hinsichtlich des Gehaltes an Rohprotein, Laktose oder Mineralstoffen, aufweisen, die sicherstellen, dass beim Verfüttern die festgesetzten Höchstgehalte an Zusatzstoffen nicht überschritten werden und eine Zweckentfremdung durch Verwendung bei anderen Tierarten praktisch ausgeschlossen ist.

§ 18

Kennzeichnung von Futtermitteln mit Zusatzstoffen

(1) Futtermittel, denen Zusatzstoffe der in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Art zugesetzt worden sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit der Bezeichnung dieser Zusatzstoffe nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Zusatzstoff“, oder Anlage 3 Spalte 2 und gegebenenfalls mit den zusätzlichen Angaben nach Spalte 2 der folgenden Tabelle gekennzeichnet sind.

Zusatzstoff	zusätzliche Angaben
1	2
Antioxidantien	bei Futtermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: „mit Antioxidans“
Bentonit-Montmorillonit, Citronensäure	
Enzyme, Mikroorganismen	Gehalt an wirksamer Substanz, Endtermin der Garantie des Gehaltes oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an, EG-Registernummer nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „EG-Nummer“ oder Spalte „Zulassungsnummer des Zusatzstoffs“, oder Anlage 3 Spalte 1
färbende Stoffe einschließlich Pigmente	bei Futtermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: „mit Farbstoff“ oder „gefärbt mit“
Konservierungsstoffe	bei Futtermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: „mit Konservierungsstoff“ oder „konserviert mit“
Kupfer	Gehalt an Kupfer
Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose	Gehalt an wirksamer Substanz, Endtermin der Garantie des Gehaltes oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an, Anerkennungs-Kennnummer des Herstellerbetriebes nach § 31b Nr. 1
Vitamin A und D	Gehalt an wirksamer Substanz, Endtermin der Garantie des Gehaltes oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an
Vitamin E	Gehalt, ausgedrückt in Äquivalenten von Alpha-Tocopherolacetat, Endtermin der Garantie des Gehaltes oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an

(2) Bei Futtermitteln für Heimtiere in Verpackungen oder Behältnissen mit einem Füllgewicht von höchstens 10 Kilogramm, denen Antioxidantien, färbende Stoffe einschließlich Pigmente oder Konservierungsstoffe zugesetzt worden sind, ist die Angabe der Bezeichnung nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Zusatzstoff“, oder Anlage 3 Spalte 2 entbehrlich, wenn

1. den nach Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben die Angabe „EG-Zusatzstoff“ oder „EG-Zusatzstoffe“ angefügt ist,
2. das Futtermittel mit einer Kontrollnummer versehen ist und
3. der für das Inverkehrbringen Verantwortliche auf Anfrage die Bezeichnung der verwendeten Zusatzstoffe mitteilt.

(3) Bei Futtermitteln, denen mehrere Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für die nach Absatz 1 der Endtermin der Garantie des Gehaltes oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an anzugeben sind, genügt die Angabe des frühesten Endtermins oder der kürzesten Haltbarkeitsdauer.

(4) Futtermittel mit Zusatzstoffen, für die im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstalter“ oder in Anlage 3 Spalte 5 Höchstalter der Tiere oder im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ oder in Anlage 3 Spalte 7 Wartezeiten festgesetzt sind, dürfen nur mit einem Hinweis auf das Höchstalter oder die Wartezeit in den Verkehr gebracht werden. Bei Futtermitteln, denen mehrere Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für die Wartezeiten festgesetzt sind, genügt die Angabe der längsten Wartezeit.

(5) Futtermittel, denen Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für die im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ oder in Anlage 3 Spalte 8 unter Buchstabe c eine Gebrauchsanweisung oder Empfehlungen für den sicheren Gebrauch oder im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ oder in Anlage 3 Spalte 8 unter Buchstabe d Angaben zu besonderen herstellungsbedingten Eigenschaften vorgeschrieben sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit diesen Angaben gekennzeichnet sind.

(6) Ergänzungsfuttermittel, die einen höheren Gehalt an Zusatzstoffen haben, als er für entsprechende Alleinfuttermittel zulässig ist, (§ 17a Abs. 2 oder 3) dürfen, soweit sie nicht bereits mit einer entsprechenden Gebrauchsanweisung nach Absatz 5 gekennzeichnet sind, nur mit folgender Angabe in den Verkehr gebracht werden: „Dieses Ergänzungsfuttermittel darf wegen der/des gegenüber Alleinfuttermitteln höheren Gehalte/s an ... (Bezeichnung der/des Zusatzstoffe/s) nur an ... (Tierart oder Tierkategorie und Altersstufe) bis zu ... (Gramm oder Kilogramm) je Tier und Tag verfüttert werden“. Anstelle der Angabe „bis zu ... (Gramm oder Kilogramm) je Tier und Tag“ ist die Angabe „bis zu ... v.H. der Tagesration“ zulässig; dabei müssen die Fütterungsmenge oder der Anteil an der Tagesration so bemessen sein, dass bei der Verfütterung des Ergänzungsfuttermittels zusammen mit anderen Futtermitteln die im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder in Anlage 3 Spalte 6 festgesetzten Höchstgehalte an den Zusatzstoffen eingehalten werden. Für den Hinweis auf vorhandene höhere Gehalte an Spurenelementen genügt die Angabe der Gruppenbezeichnung „Spurenelemente“, sofern mehrere dem Ergänzungsfuttermittel zugesetzt worden sind.

(7) Futtermittel dürfen unter Kennzeichnung des Zusatzes anderer Spurenelemente als Kupfer oder anderer Vitamine als Vitamin A, D und E nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. diese Zusatzstoffe mit einer amtlichen oder wissenschaftlich anerkannten Analysemethode bestimmbar sind und
2. a) bei Spurenelementen die Bezeichnung nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Zusatzstoff“, oder Anlage 3 Spalte 2 sowie der Gehalt an dem Element,
b) bei Vitaminen, Provitaminen und ähnlich wirkenden Stoffen, die chemisch eindeutig beschrieben sind, (Vitamine) die Bezeichnung nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Zusatzstoff“, oder Anlage 3 Spalte 2, der Gehalt an wirksamer Substanz sowie der Endtermin der Garantie des Gehaltes oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an

angegeben sind.

(8) Zusammen mit der Bezeichnung der Zusatzstoffe kann auf deren Handelsbezeichnung sowie auf die EG-Registernummer nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „EG-Nummer“ oder Spalte „Zulassungsnummer des Zusatzstoffs“, oder Anlage 3 Spalte 1 hingewiesen werden, sofern nicht die Angabe der EG-Registernummer bereits nach Absatz 1 vorgeschrieben ist.

(9) Die Gehalte an Zusatzstoffen sind, bezogen auf die Originalsubstanz, in Milligramm je Kilogramm Futtermittel anzugeben; abweichend hiervon sind die Gehalte an Enzymen in Einheiten der Aktivität je Kilogramm oder je Liter, an Mikroorganismen in Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE) je Kilogramm, an den Vitaminen A und D in Internationalen Einheiten (IE) je Kilogramm, an Vitamin B₁₂ und Biotin in Mikrogramm je Kilogramm anzugeben.

§ 19

Toleranzen

Angaben über Gehalte an Zusatzstoffen gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen höchstens abweichen:

1. bis 0,5 Einheiten (mg, 1 000 µg, 1 000 IE) um 40 v.H.,
2. über 0,5 bis 1,0 Einheiten um 0,2 Einheiten,
3. über 1,0 bis 50 Einheiten um 20 v.H.,

4. über 50 bis 100 Einheiten um 10 Einheiten,
5. über 100 bis 500 Einheiten um 10 v.H.,
6. über 500 bis 1 000 Einheiten um 50 Einheiten,
7. über 1 000 Einheiten um 5 v.H.

Fünfter Abschnitt

Abgabe und Kennzeichnung von Zusatzstoffen und Vormischungen

§ 20

Abgabe- und Verwendungsbeschränkungen

(1) Außer an öffentlich-rechtliche oder unter amtlicher Aufsicht stehende Anstalten zu Versuchszwecken dürfen

1. Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen nur an Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 oder an Handelsbetriebe nach § 28 Abs. 2 Nr. 1, die nach § 29 Abs. 1 anerkannt worden sind,
2. Vormischungen mit Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose nur an Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 oder an Handelsbetriebe nach § 28 Abs. 2 Nr. 2, die nach § 29 Abs. 1 anerkannt worden sind,
3. Vormischungen mit Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen nur an Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 oder an Handelsbetriebe nach § 28 Abs. 2 Nr. 2, die nach § 29 Abs. 1 anerkannt worden sind, und
4. Vormischungen nach Nummer 3 nur an Herstellerbetriebe nach § 30 Abs. 1 Nr. 3, die nach § 31 Abs. 1 registriert worden sind,

abgegeben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 dürfen

1. Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen an registrierte Herstellerbetriebe, die Mischfuttermittel mit diesen Zusatzstoffen für Heimtiere herstellen,
2. Leistungsförderer oder Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose an anerkannte Herstellerbetriebe, die Mischfuttermittel nach § 29a Abs. 1 herstellen dürfen, und
3. Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen an registrierte Herstellerbetriebe, die Mischfuttermittel nach § 31a Abs. 1 herstellen dürfen,

abgegeben werden.

(3) Sind Zusatzstoffe nach Absatz 1 Nr. 1 in einem Vertragsstaat, der nicht Mitgliedstaat ist, hergestellt und in einen anderen Vertragsstaat, der nicht Mitgliedstaat ist, eingeführt worden, dürfen die Zusatzstoffe zur Herstellung von Vormischungen oder Mischfuttermitteln nur verwendet werden, wenn nach Feststellung des betroffenen Vertragsstaates der Herstellerbetrieb die Anforderungen und Pflichten entsprechend dem Anhang der Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors (ABl. EG Nr. L 332 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Herstellung dieser Zusatzstoffe in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, mit der Maßgabe, dass der in dem betroffenen Vertragsstaat ansässige Vertreter des Herstellers die Anforderungen und Pflichten entsprechend dem Anhang der Richtlinie 95/69/EG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Verwendung von Vormischungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, die in einem Vertragsstaat, der nicht Mitgliedstaat ist, oder in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, hergestellt und in einen Vertragsstaat, der nicht Mitgliedstaat ist, eingeführt worden sind, bei der Herstellung von Mischfuttermitteln.

§ 21

Kennzeichnung von Zusatzstoffen

(1) Zusatzstoffe dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Bezeichnung nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Zusatzstoff“, oder Anlage 3 Spalte 2,
2. der Gehalt an wirksamer Substanz des Zusatzstoffes, bei Enzymen die Einheiten der Aktivität je Gramm oder Milliliter, bei Mikroorganismen die Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE) je Gramm, bei *Phaffia rhodozyma*, astaxanthinreich (ATCC 74219) der Gehalt an Ethoxyquin, bei Spurenelementen der Gehalt an dem Element und bei Vitamin E der Gehalt, ausgedrückt in Äquivalenten von Alpha-Tocopherolacetat,
3. die EG-Registernummer nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „EG-Nummer“ oder Spalte „Zulassungsnummer des Zusatzstoffs“, oder Anlage 3 Spalte 1,

4. das Höchstalter der Tiere, soweit im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstalter“ oder in Anlage 3 Spalte 5 festgesetzt,
5. die Nettomasse, bei flüssigen Zusatzstoffen das Nettovolumen oder die Nettomasse,
6. der Name oder die Firma und die Anschrift des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,
7. bei Enzymen, Mikroorganismen, Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose und Vitaminen der Endtermin der Garantie des Gehaltes oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an,
8. bei Enzymen, Mikroorganismen, Leistungsförderern und Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose ferner:
 - a) die Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für den sicheren Gebrauch nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Sonstige Bestimmungen“, oder Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe c und die besonderen herstellungsbedingten Eigenschaften nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Sonstige Bestimmungen“, oder Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe d,
 - b) die Wartezeit, soweit im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ oder in Anlage 3 Spalte 7 festgesetzt,
 - c) die Kontrollnummer der Warenpartie und das Herstellungsdatum,
 - d) der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, wenn dieser nicht der für das Inverkehrbringen Verantwortliche ist,
9. die Anerkennungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 1 oder die Registrierungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 2 des Herstellerbetriebes, soweit diesem eine solche erteilt worden ist,
10. bei Leistungsförderern und Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose die Handelsbezeichnung sowie die dem für das Inverkehrbringen Verantwortlichen mit der Zulassung des Zusatzstoffes erteilte Matrikelnummer.

(2) Im Zusammenhang mit den Angaben nach Absatz 1 dürfen, soweit nicht nach Absatz 1 Nr. 8 vorgeschrieben, angegeben werden:

1. die Handelsbezeichnung,
2. die Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für den sicheren Gebrauch,
3. der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, wenn dieser nicht der für das Inverkehrbringen Verantwortliche ist.

§ 22

Kennzeichnung von Vormischungen

(1) Vormischungen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Bezeichnung „Vormischung“,
2. die Bezeichnung der Zusatzstoffe nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Zusatzstoff“, oder Anlage 3 Spalte 2,
3. die Gehalte an wirksamer Substanz
 - a) der Zusatzstoffe, soweit für diese nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, bei Enzymen die Einheiten der Aktivität je Gramm oder je Milliliter, bei Mikroorganismen die Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE) je Gramm, bei Spurenelementen der Gehalt an dem Element und bei Vitamin E der Gehalt, ausgedrückt in Äquivalenten von Alpha-Tocopherolacetat, und
 - b) anderer als in Buchstabe a aufgeführter Zusatzstoffe, soweit diese Zusatzstoffe eine Funktion in Bezug auf das Futtermittel erfüllen und mit einer amtlichen oder wissenschaftlich anerkannten Analyse-methode bestimmbar sind.
4. (weggefallen)
5. die Tierart oder Tierkategorie, für die die Vormischung bestimmt ist,
6. die Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für den sicheren Gebrauch nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Sonstige Bestimmungen“, oder Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe c und die besonderen herstellungsbedingten Eigenschaften nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Sonstige Bestimmungen“, oder Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe d,
7. die Nettomasse, bei flüssigen Vormischungen das Nettovolumen oder die Nettomasse,
8. der Name oder die Firma und die Anschrift des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,
9. bei Vormischungen mit Enzymen, Mikroorganismen, Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose und Vitaminen zusätzlich der Endtermin der Garantie des Gehaltes oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an,

10. bei Vormischungen mit Enzymen, Mikroorganismen, Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose ferner der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers der Vormischung, wenn dieser nicht der für das Inverkehrbringen Verantwortliche ist,
11. bei Vormischungen mit Enzymen oder Mikroorganismen ferner die EG-Registernummer der Zusatzstoffe nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „EG-Nummer“, oder Anlage 3 Spalte 1,
12. bei Vormischungen mit Enzymen ferner die Kontrollnummer der Warenpartie und das Herstellungsdatum,
13. die Anerkennungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 1 oder die Registrierungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 2 des Herstellerbetriebes, soweit diesem Betrieb eine solche erteilt worden ist.

(2) Enthält eine Vormischung mehrere Zusatzstoffe, für die nach Absatz 1 Nr. 9 der Endtermin der Garantie des Gehaltes oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an anzugeben sind, so genügt die Angabe des frühesten Endtermins oder der kürzesten Haltbarkeitsdauer.

(3) Vormischungen mit Zusatzstoffen, für die im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstalter“ oder in Anlage 3 Spalte 5 Höchstalter der Tiere oder im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ oder in Anlage 3 Spalte 7 Wartezeiten festgesetzt sind, dürfen nur mit einem Hinweis auf das Höchstalter der Tiere oder die Wartezeit in den Verkehr gebracht werden. Enthält die Vormischung mehrere Zusatzstoffe, für die Wartezeiten festgesetzt sind, so genügt die Angabe der längsten Wartezeit.

(4) Im Zusammenhang mit den Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen, soweit nicht nach Absatz 1 Nr. 11 vorgeschrieben, angegeben werden:

1. die Handelsbezeichnung,
2. die EG-Registernummer der Zusatzstoffe nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „EG-Nummer“ oder „Zulassungsnummer des Zusatzstoffs“, oder Anlage 3 Spalte 1,
3. bei Leistungsförderern und Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers der Zusatzstoffe.

Sechster Abschnitt

Futtermittel mit unerwünschten Stoffen

Verbotene Stoffe

§ 23

Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen

(1) Der Gehalt an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln darf die in Anlage 5 festgesetzten Höchstgehalte nicht überschreiten. Abweichend hiervon dürfen Einzelfuttermittel, die im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt und dort verfüttert werden, bis zum Zweieinhalbfachen der in der Anlage 5 festgesetzten Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen enthalten.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 des Futtermittelgesetzes dürfen Einzelfuttermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen zur Weiterverarbeitung an Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 3, die nach § 29 Abs. 1 anerkannt sind, und an Handelsbetriebe zur Weitergabe an solche Betriebe abgegeben werden. Dies gilt nicht für

1. Einzelfuttermittel, deren Gehalt an Aflatoxin B₁ mehr als 0,2 Milligramm je Kilogramm beträgt,
2. Einzelfuttermittel mit einem Mindestgehalt an Phosphor von 8 vom Hundert, deren Gehalt an Cadmium je Hunderteil Phosphor mehr als 0,5 Milligramm oder deren Gehalt an Arsen mehr als 20 Milligramm je Kilogramm beträgt, und
3. Zitrustrester, dessen Gehalt an Dioxinen (Summe der polychlorierten Dibenzodioxine (PCDD) und polychlorierten Dibenzofurane (PCDF)), ausgedrückt in internationalen Toxizitätsäquivalenten, mehr als 500 Pikogramm I TEQ je Kilogramm beträgt, berechnet nach dem in Anlage 5 für die Bestimmung des Höchstgehaltes an Dioxinen vorgesehenen Verfahren,

jeweils bezogen auf Futtermittel mit 88 vom Hundert Trockensubstanz.

(3) Die in Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Einzelfuttermittel dürfen nicht zur Herstellung von Futtermitteln verwendet werden.

§ 24

Kennzeichnung

(1) Einzelfuttermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen (§ 23 Abs. 2) dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Gehalte an diesen unerwünschten Stoffen,
2. abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Hinweis: „Einzelfuttermittel für anerkannte Hersteller von Mischfuttermitteln; nicht unmittelbar verfüttern, nur zur Verarbeitung bestimmt“.

(2) Ergänzungsfuttermittel, für die in Anlage 5 keine Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen festgesetzt sind, dürfen, wenn der für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzte Höchstgehalt überschritten wird, nur mit einem Hinweis in den Verkehr gebracht werden, aus dem sich der Anteil des Ergänzungsfuttermittels an der Tagesration ergibt, bei dessen Einhaltung die für ein entsprechendes Alleinfuttermittel in Anlage 5 festgesetzten Höchstgehalte nicht überschritten werden.

§ 25

Verbotene Stoffe

Die in Anlage 6 aufgeführten Stoffe dürfen, auch be- und verarbeitet, nicht als Futtermittel in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt nicht für Stoffe, die für Versuchszwecke zur Abgabe an öffentlich-rechtliche Anstalten oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Anstalten bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

Siebenter Abschnitt

Fütterungsvorschriften

§ 26

Fütterungsbeschränkungen

(1) Ergänzungsfuttermittel, die einen höheren Gehalt an Zusatzstoffen haben, als er für entsprechende Alleinfuttermittel zulässig ist, (§ 17a Abs. 2 oder 3) dürfen nur verfüttert werden, wenn bei ihrer Verfütterung zusammen mit anderen Futtermitteln die im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalte“ oder in Anlage 3 Spalte 6 festgesetzten Höchstgehalte an den Zusatzstoffen eingehalten werden.

(2) Sind für Futtermittel mit Zusatzstoffen nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ oder Anlage 3 Spalte 7 Wartezeiten vorgeschrieben, dürfen Lebensmittel von den mit diesen Futtermitteln gefütterten Tieren nicht vor Ablauf dieser Wartezeit gewonnen werden.

(3) Futtermittel, für die in Anlage 5 höhere Gehalte an unerwünschten Stoffen als für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzt sind, dürfen nur zusammen mit anderen Futtermitteln verfüttert werden; dabei dürfen in der Tagesration für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzte Höchstgehalte nicht überschritten werden. Entsprechendes gilt für Einzelfuttermittel nach § 23 Abs. 1 Satz 2 sowie für Ergänzungsfuttermittel, für die in Anlage 5 keine Höchstgehalte festgesetzt sind.

§ 27

Fütterungsverbot

Die in Anlage 6 aufgeführten Stoffe dürfen, auch be- oder verarbeitet, nicht verfüttert werden. Dies gilt nicht für das Verfüttern zu Versuchszwecken in öffentlich-rechtlichen Anstalten oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten.

§ 28

Anerkennungsbedürftige Betriebe

(1) Herstellerbetriebe, die

1. Antioxidantien, für die nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Carotinoide und Xanthophylle, Enzyme, Mikroorganismen, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente, Vitamine oder Einzelfuttermittel nach Anlage 1, ausgenommen Einzelfuttermittel der Gruppe „Harnstoff und seine Derivate sowie Ammoniumsalze“ und auf Nährsubstraten tierischer oder pflanzlicher Herkunft gezüchtete Hefen,
2. Vormischungen mit Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen oder
3. Mischfuttermittel unter Verwendung von
 - a) Vormischungen mit Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose oder
 - b) Einzelfuttermitteln mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen

herstellen, müssen von der zuständigen Behörde anerkannt worden sein.

(2) Handelsbetriebe, die

1. Zusatzstoffe oder Einzelfuttermittel nach Absatz 1 Nr. 1 oder
 2. Vormischungen nach Absatz 1 Nr. 2
- behandeln, müssen von der zuständigen Behörde anerkannt worden sein.

(3) Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nach Absatz 1, die in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, hergestellt worden sind, dürfen nur von Betrieben eingeführt werden, die

1. als Vertreter des Herstellers durch die zuständige Behörde anerkannt worden sind oder,
 2. falls sie ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben, der nicht Mitgliedstaat ist, nach Feststellung dieses Vertragsstaates als Vertreter des Herstellers die Voraussetzungen im Sinne des Kapitels I des Anhangs der Richtlinie 95/69/EG erfüllen.
- (4) Absatz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für Tierhalter, die Mischfuttermittel zur Verfütterung im eigenen Betrieb herstellen.

§ 29

Anerkennung

(1) Anerkennungsbedürftige Betriebe werden auf Antrag für die jeweils beabsichtigte Tätigkeit von der für den Betriebsort zuständigen Behörde anerkannt, wenn eine Prüfung im Betrieb ergeben hat, dass

1. die Anforderungen nach Anlage 7 Teil 1 Spalte 2 erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, dass die sich aus den Bestimmungen nach Anlage 7 Teil 1 Spalte 3 ergebenden Pflichten erfüllt werden.

(2) Der Vertreter des Herstellers nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 hat mit dem Antrag

1. zu erklären, dass der in dem Drittland ansässige Hersteller die dem Absatz 1 entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, und
2. sich zu verpflichten, ein Verzeichnis der in § 28 Abs. 1 genannten Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen zu führen, die er in der Europäischen Gemeinschaft in den Verkehr bringt.

(3) Dem Antrag sind die für die Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung erforderlichen Angaben und Unterlagen beizufügen. Änderungen hinsichtlich der dem Antrag zugrunde liegenden Angaben und der vorgelegten Unterlagen sind der zuständigen Behörde vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Satz 2 findet auf anerkannte Betriebe entsprechende Anwendung.

(4) Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit diese zur Erfüllung der Anerkennungsbedingungen erforderlich sind.

(5) Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung der sich aus den Absätzen 1 und 2 Nr. 2 ergebenden Anforderungen und Pflichten nach Erteilung der Anerkennung die erforderlichen Anordnungen treffen. Sie kann die Anerkennung auch nachträglich mit Auflagen verbinden.

§ 29a

Besondere Genehmigung bei anerknennungsbedürftigen Betrieben

(1) Die zuständige Behörde genehmigt auf Antrag die unmittelbare Zugabe von Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis und der Kokzidiose zu Mischfuttermitteln, soweit

1. der Antragsteller nach § 29 Abs. 1 für die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen anerkannt ist und
2. eine Prüfung im Betrieb ergeben hat, dass der Antragsteller über eine geeignete Einrichtung für die gleichmäßige Verteilung dieser Zusatzstoffe verfügt.

(2) Die zuständige Behörde genehmigt auf Antrag die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose nach § 17 Abs. 6, soweit

1. der Antragsteller nach § 29 Abs. 1 für die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen anerkannt ist und
2. der Antragsteller über eine Einrichtung verfügt, die eine gleichmäßige Verteilung der Vormischungen in Mischfuttermitteln gewährleistet.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 oder 2 endet, soweit die nach § 29 Abs. 1 erteilte Anerkennung zurückgenommen oder widerrufen worden oder erloschen ist.

§ 30

Registrierungsbedürftige Betriebe

(1) Herstellerbetriebe, die

1. Zusatzstoffe, für die nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, ausgenommen Zusatzstoffe nach § 28 Abs. 1 Nr. 1,

2. Vormischungen mit Antioxidantien, für die nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, mit Vitaminen, ausgenommen Vitamin A und D, Carotinoiden oder Xanthophyllen, Enzymen, Mikroorganismen oder Spurenelementen, ausgenommen Kupfer und Selen,
 3. Mischfuttermittel unter Verwendung von Vormischungen nach Nummer 2 oder Vormischungen mit Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen,
 4. Mischfuttermittel unter unmittelbarer Zugabe von Antioxidantien, für die nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Vitaminen, ausgenommen Vitamin A und D, Carotinoiden oder Xanthophyllen, Enzymen, Mikroorganismen oder Spurenelementen, ausgenommen Kupfer und Selen, oder
 5. Mischfuttermittel für Heimtiere unter unmittelbarer Zugabe von Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen
- herstellen, müssen von der zuständigen Behörde registriert worden sein.

(2) Handelsbetriebe, die

1. Zusatzstoffe nach Absatz 1 Nr. 1 oder
2. Vormischungen nach Absatz 1 Nr. 2

behandeln, müssen von der zuständigen Behörde registriert worden sein.

(3) Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nach Absatz 1, die in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, hergestellt worden sind, dürfen nur von Betrieben eingeführt werden, die

1. als Vertreter des Herstellers durch die zuständige Behörde registriert worden sind oder,
2. falls sie ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben, der nicht Mitgliedstaat ist, nach Feststellung dieses Vertragsstaates als Vertreter des Herstellers die Voraussetzungen im Sinne des Kapitels II des Anhangs der Richtlinie 95/69/EG erfüllen.

(4) Absatz 1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend für Tierhalter, die Mischfuttermittel zur Verfütterung im eigenen Betrieb herstellen.

§ 31

Registrierung

(1) Registrierungsbedürftige Betriebe werden auf Antrag für die jeweils beabsichtigte Tätigkeit im Sinne des § 30 von der für den Betriebsort zuständigen Behörde registriert, sofern sich aus dem Antrag ergibt, dass

1. die Anforderungen nach Anlage 7 Teil 2 Spalte 2 erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, dass die sich aus den Bestimmungen nach Anlage 7 Teil 2 Spalte 3 ergebenden Pflichten erfüllt werden.

(2) Der Vertreter des Herstellers nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 hat mit dem Antrag

1. zu erklären, dass der in dem Drittland ansässige Hersteller die dem Absatz 1 entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, und
2. sich zu verpflichten, ein Verzeichnis der in § 30 Abs. 1 genannten Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfuttermittel zu führen, die er in der Europäischen Gemeinschaft in den Verkehr bringt.

(3) Änderungen hinsichtlich der dem Antrag zugrunde liegenden Angaben sind der zuständigen Behörde vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 findet auf registrierte Betriebe entsprechende Anwendung.

(4) Die Registrierung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit diese zur Erfüllung der Registrierungsbedingungen erforderlich sind.

(5) Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung der sich aus den Absätzen 1 und 2 Nr. 2 ergebenden Anforderungen und Pflichten nach Erteilung der Registrierung die erforderlichen Anordnungen treffen. Sie kann die Registrierung auch nachträglich mit Auflagen verbinden.

§ 31a

Besondere Genehmigung bei registrierungsbedürftigen Betrieben

(1) Die zuständige Behörde genehmigt auf Antrag die unmittelbare Zugabe von Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen zu Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere, soweit

1. der Antragsteller nach § 31 Abs. 1 für die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen registriert ist und
2. eine Prüfung im Betrieb ergeben hat, dass der Antragsteller über eine geeignete Einrichtung für die gleichmäßige Verteilung dieser Zusatzstoffe verfügt.

(2) Die zuständige Behörde genehmigt auf Antrag die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen nach § 17 Abs. 6, soweit

1. der Antragsteller nach § 31 Abs. 1 für die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen registriert ist und
2. der Antragsteller über eine Einrichtung verfügt, die eine gleichmäßige Verteilung der Vormischungen in Mischfuttermitteln gewährleistet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 endet, soweit die nach § 31 Abs. 1 erfolgte Registrierung zurückgenommen oder widerrufen worden oder erloschen ist.

§ 31b

Anerkennungs- und Registrierungs-Kennnummer

Die zuständige Behörde erteilt dem Betrieb

1. mit der Anerkennung nach § 29 eine Anerkennungs-Kennnummer und
2. mit der Registrierung nach § 31 eine Registrierungs-Kennnummer.

§ 32

Rücknahme, Widerruf, Ruhen und Erlöschen der Anerkennung und der Registrierung

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 nicht gegeben war. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 weggefallen ist oder
2. eine der in § 29 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Pflichten nicht erfüllt wird.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Genehmigungen nach § 29a entsprechend.

(2) Die Registrierung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 nicht gegeben war. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 weggefallen ist oder
2. eine der in § 31 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Pflichten nicht erfüllt wird.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Genehmigungen nach § 31a entsprechend.

(3) Anstelle der Rücknahme oder des Widerrufs soll die zuständige Behörde das Ruhen der Anerkennung oder Registrierung anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Grund für die Rücknahme oder den Widerruf innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt wird. Satz 1 gilt für Genehmigungen nach § 29a und § 31a entsprechend.

(4) Die Anerkennung oder Registrierung erlischt, wenn nach Feststellung der zuständigen Behörde der Betrieb die Tätigkeit, die der Anerkennung oder Registrierung zugrunde liegt, länger als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.

§ 33

Bekanntmachung

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden teilen der Bundesanstalt die Anerkennung von Betrieben nach § 29, die Registrierung von Betrieben nach § 31 sowie die Rücknahme, den Widerruf, das Ruhen, das Erlöschen und die Änderungen hinsichtlich der Tätigkeit, für die die Anerkennung oder Registrierung erteilt worden ist, mit. Die Bundesanstalt gibt die Anerkennungen und Registrierungen im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die Bundesanstalt gibt ferner bekannt, in welchen Veröffentlichungsorganen die anderen Vertragsstaaten das Verzeichnis der anerkannten Betriebe bekannt gemacht haben, die die Voraussetzungen nach dem Anhang der Richtlinie 95/69/EG erfüllen.

§ 34

Buchführungspflicht

(1) Wer gewerbsmäßig Mischfuttermittel herstellt, muss zusätzlich zu den Buchführungspflichten nach § 17 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes und zu den jeweiligen Dokumentationspflichten nach Anlage 7 Spalte 3 über die Zusammensetzung der hergestellten Mischfuttermittel in vom Hundert nach Einzelfuttermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen Buch führen. Satz 1 gilt entsprechend für anerkannte Betriebe, auch wenn sie die Mischfuttermittel nicht gewerbsmäßig herstellen.

(2) Die Buchführungspflichtigen nach Absatz 1 haben die Bücher, Buchführungsunterlagen, Dokumentationen und Dateien drei Jahre aufzubewahren. Vorschriften, die eine längere Aufbewahrungspflicht vorsehen, bleiben unberührt.

Neunter Abschnitt

Überwachung

§ 35

Anmeldepflicht

Wer

1. Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, die nur von anerkannten oder registrierten Betrieben in den Verkehr gebracht werden dürfen, oder
2. Einzelfuttermittel
 - a) mit einem höheren Gehalt an Aflatoxin B₁, oder,
 - b) im Fall eines Gehalts an Phosphor von mindestens 8 vom Hundert, mit einem höheren Gehalt an Arsenals in § 23 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 festgesetzt

aus einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, einführt, ausgenommen in Zollausschlüsse und Freihäfen, hat sie spätestens einen Werktag vor Eintreffen an der vorgesehenen Eingangsstelle der für die Eingangsstelle zuständigen Behörde anzumelden.

§ 35a

Bescheinigungen

(1) Das Dokument nach § 15 Abs. 4 des Futtermittelgesetzes ist als Teil der Warenbegleitpapiere bis zur Überführung der Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen in den zollrechtlich freien Verkehr mitzuführen.

(2) Werden Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, über andere Mitgliedstaaten zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in das Inland verbracht, so ist der Zollstelle das von dem zuerst berührten Mitgliedstaat bei der Einfuhr ausgestellte Dokument über die durchgeführten futtermittelrechtlichen Kontrollen vorzulegen. Die Zollstelle kann eine deutsche Übersetzung des Dokuments verlangen.

§ 35b

Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten

Die Befugnis zum Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zur Aufklärung und Verfolgung von Verstößen gegen futtermittelrechtliche Vorschriften wird den zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Sie unterrichten das Bundesministerium über Mitteilungen an andere Mitgliedstaaten.

Zehnter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 13 des Futtermittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 17 Abs. 2 oder 3 Zusatzstoffe in Vormischungen oder Futtermitteln verwendet,
2. entgegen § 17 Abs. 4 dort genannte Zusatzstoffe einem Mischfuttermittel zusetzt,
3. entgegen § 20 dort genannte Zusatzstoffe oder Vormischungen abgibt oder verwendet,
- 3a. entgegen § 23 Abs. 3 Einzelfuttermittel zur Herstellung von Futtermitteln verwendet oder
4. einen Stoff entgegen § 25 Satz 1 als Futtermittel in den Verkehr bringt oder entgegen § 27 Satz 1 verfüttert.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 14 des Futtermittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Satz 1, § 5 Abs. 1, 5, 6 oder 7, § 11 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3, § 11 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 bis 2b, 3 Satz 2 oder Abs. 4 oder § 14 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 1, entgegen § 18 Abs. 1, 4 Satz 1, Abs. 5, 6, 7 oder 9, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 oder 3 Satz 1 oder § 24 Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen in den Verkehr bringt, die nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,
2. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 2 eine dort genannte Angabe macht,
3. ohne Anerkennung nach § 28 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, oder Abs. 2 oder ohne Registrierung nach § 30 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, oder Abs. 2 dort genannte Zusatzstoffe, Vormischungen oder Futtermittel herstellt oder behandelt,
4. entgegen § 28 Abs. 3 oder § 30 Abs. 3 Zusatzstoffe, Vormischungen oder Futtermittel einführt,

5. ohne Genehmigung nach § 29a Abs. 1 oder 2 oder § 31a Abs. 1 oder 2 einen dort genannten Zusatzstoff zu Mischfuttermitteln zugibt oder ein Mischfuttermittel herstellt,
6. entgegen § 34 Abs. 1 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Buch führt oder entgegen § 34 Abs. 2 Satz 1 Bücher, Buchführungsunterlagen, Dokumentationen oder Dateien nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt oder
7. entgegen § 35 eine Anmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 15 des Futtermittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 29 Abs. 5 Satz 1 oder § 31 Abs. 5 Satz 1 oder einer vollziehbaren Auflage nach § 29 Abs. 4 oder 5 Satz 2 oder § 31 Abs. 4 oder 5 Satz 2 zuwiderhandelt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 2 des Futtermittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 26 Abs. 1 oder 3 Futtermittel verfüttert oder
2. entgegen § 26 Abs. 2 Lebensmittel vor Ablauf der Wartezeit gewinnt.

§ 37

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) (Inkrafttreten; Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften)

(2) Futtermittel, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere, Zusatzstoffe und Vormischungen, die dieser Verordnung in der bis zum 5. März 1999 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. Oktober 1999 in den Verkehr gebracht werden. Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 5. März 1999 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. Oktober 1999 erstmals in den Verkehr gebracht werden.

(3) § 5 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 4, § 11 Abs. 1 Nr. 8, § 18 Abs. 1 Spalte 2 der Tabelle, § 21 Abs. 1 Nr. 9 und § 22 Abs. 1 Nr. 13 finden erst ab dem 1. April 2001 Anwendung, soweit sie die Kennzeichnung von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen mit der Angabe der Anerkennungs- und Registrierungs-Kennnummer betreffen.

(4) Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits

1. Antioxidantien, für die nach Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Carotinoide oder Xanthophylle, Enzyme, Mikroorganismen, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente, Vitamine oder Einzelfuttermittel nach Anlage 1, ausgenommen Einzelfuttermittel der Gruppe „Harnstoff und seine Derivate sowie Ammoniumsalze“ und auf Nährsubstraten tierischer oder pflanzlicher Herkunft gezüchtete Hefen,
2. Vormischungen mit Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen oder
3. Mischfuttermittel unter Verwendung von
 - a) Vormischungen mit Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose oder
 - b) Einzelfuttermitteln mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen

herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, gelten vorläufig als anerkannt. Die vorläufige Anerkennung erlischt,

1. wenn nicht bis zum 1. Oktober 1999 die Anerkennung beantragt wird und
2. im Fall rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(5) Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits

1. Zusatzstoffe, für die nach Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, ausgenommen Zusatzstoffe, die in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 aufgeführt sind,
2. Vormischungen mit Antioxidantien, für die nach Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Carotinoiden oder Xanthophyllen, Enzymen, Mikroorganismen, Spurenelementen, ausgenommen Kupfer und Selen, oder Vitaminen, ausgenommen Vitamin A und D, oder
3. Mischfuttermittel unter Verwendung von Vormischungen nach Nummer 2 oder Vormischungen mit Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen

herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, gelten als vorläufig registriert. Die vorläufige Registrierung erlischt,

1. wenn nicht bis zum 1. Oktober 1999 die Registrierung beantragt wird und
2. im Fall rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(5a) Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Mischfuttermittel unter unmittelbarer Zugabe von Antioxidantien, für die nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Vitaminen, ausgenommen Vitamin A und D, Carotinoiden oder Xanthophyllen, Enzymen, Mikroorganismen oder Spurenelementen, ausgenommen Kupfer und Selen, herstellen, gelten als vorläufig registriert. Die vorläufige Registrierung erlischt,

1. wenn nicht bis zum 1. Februar 2001 die Registrierung beantragt wird und
2. im Fall rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(6) Die Zusatzstoffe Carbadox oder Olaquinox oder Futtermittel oder Vormischungen, die diese Zusatzstoffe enthalten, dürfen noch bis zum 31. August 1999 in den Verkehr gebracht werden, soweit sie dieser Verordnung in der bis zum 30. Juni 1999 geltenden Fassung entsprechen. Futtermittel, die diese Zusatzstoffe enthalten und dieser Verordnung in der bis zum 30. Juni 1999 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 31. August 1999 verfüttert werden.

(7) Die Zusatzstoffe Arprinocid, Dinitolmid oder Ipronidazol oder Futtermittel oder Vormischungen, die diese Zusatzstoffe enthalten, dürfen noch bis zum 29. September 1999 in den Verkehr gebracht werden, soweit sie dieser Verordnung in der bis zum 30. Juni 1999 geltenden Fassung entsprechen. Futtermittel, die diese Zusatzstoffe enthalten und dieser Verordnung in der bis zum 30. Juni 1999 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 29. September 1999 verfüttert werden.

(8) Zusatzstoffe, Vormischungen oder Futtermittel dürfen noch bis zum 1. Februar 2001 in Verkehr gebracht werden, soweit sie dieser Verordnung in der bis zum 27. Juli 2000 geltenden Fassung entsprechen. Futtermittel, die dieser Verordnung in der bis zum 27. Juli 2000 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. Februar 2001 verfüttert werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Zusatzstoffe mit firmengebundener Zulassung oder Futtermittel oder Vormischungen, die solche Zusatzstoffe enthalten.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
17. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2313/2000 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Kathodenstrahlröhren für Farbfernsehempfangsgeräte mit Ursprung in Indien und der Republik Korea, zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren aus diesen Ländern und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren mit Ursprung in Litauen, Malaysia und der Volksrepublik China	L 267/1	20. 10. 2000
17. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2314/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 763/2000 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 584/96 auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von aus Taiwan versandten bestimmten Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken aus Eisen oder Stahl, als Ursprungserzeugnisse Taiwans angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der Untersuchung gegenüber den Einfuhren der Ware von drei taiwanischen Ausfuhrern	L 267/15	20. 10. 2000
17. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2315/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2402/98 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nichtlegiertem Magnesium in Rohform mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 267/17	20. 10. 2000
20. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2336/2000 der Kommission zur Einstellung der Sprottenfischerei durch Schiffe unter der Flagge Schwedens	L 269/19	21. 10. 2000
20. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2337/2000 der Kommission zur Einstellung der Seezungenfischerei durch Schiffe unter der Flagge Dänemarks	L 269/20	21. 10. 2000
20. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2338/2000 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	L 269/21	21. 10. 2000

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postbankkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Preis des Anlagebandes: 16,00 DM (14,00 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 17,10 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
20. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2339/2000 der Kommission zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 2001	L 269/28	21. 10. 2000
17. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2341/2000 des Rates über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Lettland	L 271/7	24. 10. 2000
23. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2348/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers	L 271/35	24. 10. 2000
24. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2352/2000 der Kommission zur Schätzung des Bedarfs für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Olivenöl im Rahmen der Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates	L 272/6	25. 10. 2000
24. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2353/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/92 mit Durchführungsvorschriften für die Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Olivenöl und für die Bedarfsvorausschätzungen	L 272/8	25. 10. 2000
24. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2354/2000 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 272/10	25. 10. 2000
24. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2355/2000 der Kommission zur Einstellung der Seelachs Fischerei durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 272/12	25. 10. 2000
24. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2356/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2759/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums ⁽¹⁾	L 272/13	25. 10. 2000

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.